

VII.

Die Kanzlei Kaiser Lothars I.

Von

Max Hein.

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neununddreissigster Band.

**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1914.**

Eine erschöpfende Darstellung des Urkundenwesens der jüngeren Karolinger, wie sie Sickels *Acta Carolinorum* für die Zeit bis 840 bedeuten, fehlt. Nur für Karl III. ist diese Lücke durch Mühlbachers im 92. Bande der Wiener Sitzungsberichte veröffentlichte Arbeit ausgefüllt. Das Urkundenwesen Lothars I. hat erst eine Spezialuntersuchung erhalten: den Aufsatz von Mühlbacher über die Datierung dieser Urkunden im 85. Bande der Wiener Sitzungsberichte. Fast durchweg hat meine Untersuchung zu einer Bestätigung der Ergebnisse Mühlbachers geführt, wie ich mich auch seiner Einteilung der Urkunden in vier Perioden (822—833. 833/34. 835—840. 840—855) anschliessen kann, obgleich von den 139 Urkunden Lothars nur 41 auf die drei ersten Perioden fallen.

Die folgende Untersuchung der Kanzleiverhältnisse dieses Kaisers ist rein chronologisch angelegt, weil der Versuch, in der Diktatvergleichung nach Sachgruppen vorzugehen, mit einer Ausnahme an dem geringen Umfang des Materials gescheitert ist. Zudem ist die Kanzlei Lothars nicht entfernt zu solcher Festigkeit vorgedrungen wie die seines Vaters, ohne sich von dem unter diesem ausgebildeten Formular anders als in Einzelheiten zu unterscheiden.

Zum ersten Mal ging Lothar im Auftrag seines Vaters im Spätherbst, wohl November, 822 nach Italien¹; offenbar auf der Heimkehr urkundet er am 4. Juni 823 in Rankweil bei Feldkirch in Vorarlberg². Aus dieser Zeit sind zwei Urkunden erhalten, beide nur in Abschriften. M. 1015 (983), eine Zollurkunde für Kloster Farfa, ist stark nach Form. Imp. 20 und 22 gearbeitet, M. 1019 (986), eine Appennis für die Kirche in Como, zum grossen Teil nach Form. Imp. 17. Für die Diktatvergleichung bleibt somit wenig Raum; höchstens die Gerundivkonstruktionen im Hauptsatz der Korroborationen sind dabei zu

1) M. 1014 f. 2) M. 1019.

verwerten: in M. 1015 (983) lautet dieser: 'manu propria subter eam decrevimus roborandam et anuli nostri impressione signandam', in M. 1019 (986): 'manu propria . . eam volumus esse roborandam'. Die Rekognitionszeile der ersten Urkunde nennt nur Witgar, die der zweiten Maredo¹ advicem Vitgarii.

Mit Lothars Rückkehr nach Deutschland hat seine Kanzlei sich offenbar nicht aufgelöst. Witgar und Maredo begegnen auch in der Rekognition der nächsten Urkunde, M. 1020 (987)², die am 3. Januar 824 in Compiègne für Como ausgestellt wurde. Ist die Urkunde auch für Diktatvergleichung nicht verwertbar, so zeigt sie doch, dass bereits eine gewisse Tradition sich in der Kanzlei Lothars gebildet hatte. In M. 1015 (983) finden wir noch die Invokation Ludwigs des Frommen; von M. 1019 (986) an, und auch in M. 1020, lautet die Invokation, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen: 'In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni'. Die Daten geben die Jahre Ludwigs des Frommen und die Lothars, die vermutlich den November 822 als Epoche haben³.

Im August 824 ging Lothar wieder über die Alpen⁴ und kehrte nach einem knappen Jahr zu seinem Vater zurück⁵. Aus dieser Zeit sind zwei Urkunden erhalten, M. 1022 (989) und 1027 (994). Während Witgar in beiden noch als Kanzleivorsteher genannt wird, erscheint als zweiter Beamter Liuthad. Invokation und Berechnung der Daten blieben unverändert. Diktatbeziehungen zu den früheren Urkunden liessen sich nicht feststellen. Ein Diktatzusammenhang zwischen diesen beiden Diplomen lässt sich auch schwerlich behaupten. Dem etwas ungewöhnlichen Zusatz 'iocundo animo' zum Exorarepassus in 1022 entspricht ein 'puro animo' in 1027; auch auf das 'anuli nostri sigillo' (1022) und 'manus propriae signo' (1027) in den Korroborationen mag hingewiesen werden.

Mit M. 1022 (989) ist das erste Original Lothars erhalten⁶. Trotzdem Rekognition und Datum mit anderer Tinte geschrieben sind, als das Uebrige, nimmt Sichel⁷ an,

1) Ist vielleicht identisch mit Macedo, einem Notar Ludwigs des Frommen, Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I², 386. 400. 2) Ueber die Interpolationen in dieser Urkunde handelt zuletzt Bresslau, N. A. XXXIV, 76 und 89. 3) Vgl. Mühlbacher in den Wiener Sitzungsberichten, phil.-hist. Klasse, 85. Band, 467 f. 4) M.² 790a. 5) M.² 797b. 6) Faksimile in Diplomi imperiali e reali 6. 7) In den Notizie e trascrizioni dei diplomi imp. e reali 10.

die Urkunde sei von einer Hand geschrieben; ihm stimmt Dopsch bei¹. Mir ist wahrscheinlicher, dass Signum- und Rekognitionszeile von einer zweiten, weniger gewandten Hand herrühren. Die Oberlängen sind hier umständlicher und gerundeter gezeichnet als in der ersten Zeile, die Schleife des 'h', die 'm' und 'n' tiefer angesetzt und eckiger gezogen als dort, die 'o' sind kleiner gewölbt, sehr abweichend die 's' gebildet; auch die Chrimen sind verschieden. Ob die Rekognition sicher von Liuthad herrührt, ist nicht zu sagen: die nächste begegnet erst nach acht Jahren, und die vorliegende weist keine der Eigentümlichkeiten auf, die Liuthads spätere Rekognition charakterisieren. Das Datum ist mit derselben helleren Tinte wie die Rekognitionszeile geschrieben und nach der Besiegelung, da es dem Siegel ausweicht; auch vor der Rekognition muss es einen Bogen machen.

An dieses erste Original möchte ich einige allgemeinere Bemerkungen knüpfen, die hier immerhin noch am besten ihren Platz finden. Ein zweiter sicherer Fall, dass die Besiegelung vor der Datierung erfolgte², war nicht zu konstatieren. Möglich immerhin ist es für M. 1143 (1109)³. Bei dem meist ziemlich grossen Abstand zwischen Siegel und Datumzeile lassen sich für das Gegenteil allerdings auch nur wenige sichere Beispiele anführen: M. 1058 (1023), 1096 (1062) und 1134 (1100) und vermutlich noch 1037 (1003) und 1045 (1011).

Leider zu spät erst dachte ich an die Beachtung des oberen Randes der Pergamente, sodass ich über dessen Beschaffenheit nicht durchweg ein Urteil abgeben kann. Tängls für die Konzeptfrage so wichtige Beobachtung⁴, dass in der Regel der obere Rand abgeschnitten sei, wie die fehlenden Spitzen der Oberschäfte der ersten Zeile zeigen, kann ich aber mit Bestimmtheit für die Urkunden Lothars I. bestätigen. Nur in zwei Fällen lassen wenigstens die unversehrten Oberlängen nichts von solcher Beschneidung merken, in M. 1086 (1052) und 1096 (1062); als unsicher kommen hinzu Lothars erstes Original, M. 1022 (989) und 1055 (1020), 1056 (1021), 1069 (1035) und 1098 (1064). Dem gegenüber stehen 26 Fälle, in denen die Oberlängen

1) Ich beziehe mich hier und später auf Notizen von Dopsch, die sich im Apparat der MG. befinden und von ihm bei der Untersuchung der Originale gemacht wurden. 2) Vgl. Ilgen, Sphragistik, in Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft I², 27. 3) Faksimile in KU. i. A. VII, 4. 4) A. f. U. II, 185 f.

bestimmt gekappt sind. Bei 9 Urkunden¹ steht die Entscheidung noch aus; M.² 1029 kommt infolge schlechter Erhaltung für diese Frage nicht in Betracht.

Erst nach reichlich vier Jahren kehrte Lothar nach Italien zurück, Mitte des Jahres 829²; schon im nächsten Frühling³ eilte er wieder nach Deutschland zum Kampf gegen den Vater. Witgar ist zuletzt am 31. Mai 825 (M.² 1027) als Kanzleivorsteher nachweisbar. In der nächsten erhaltenen Urkunde vom 12. März 830, M.² 1028, fehlt die Rekognition, die folgende Urkunde, vom 18. März 830, M.² 1029, nennt nur Liuthad. Lediglich diese beiden Urkunden sind von dem dritten Aufenthalt Lothars überliefert. Wann Witgar sein Kanzleramt mit dem Bischofsstuhl von Turin vertauschte, ist nicht sicher nachweisbar, jedenfalls zwischen 827 und 832⁴. Ob Bresslaus Vermutung zutrifft, dass damals der Kanzlerposten unbesetzt war, bleibe dahingestellt.

Trotzdem zwischen den Urkunden M. 1027 (994) und 1028 (995) reichlich fünf Jahre liegen, blieben die Anfänge der Tradition, Invokation, Datierung und, wie noch nachzutragen ist, der Titel 'Hlotharius augustus invictissimi imperatoris domni Hludouici filius', der von der ersten Urkunde an ausnahmslos begegnet, erhalten⁵. Von irgend welchen Diktatbeziehungen zu den älteren Diplomen kann indes keine Rede sein. Auch für die beiden Stücke dieser Periode sind sie nicht nachweisbar. M. 1028 (995), die Bestätigung einer heute verlorenen Urkunde Karls des Grossen, klingt in der Arenga stark an dessen Formular an (z. B. D. K. 135), während die breite Dispositio nach ludovizischem Muster gearbeitet ist und besonders an Form. Imp. 4 erinnert. Noch unfreier stilisiert ist M.² 1029, der ganz offenbar ein Deperditum Ludwigs des Frommen als Vorlage diente; die nur teilweise überlieferte Arenga ist gleich der in Form. Imp. 18. 19 und 39; weitere grosse Stücke stimmen fast wörtlich mit Form. Imp. 29 überein. Ergibt sich so auch für das Diktat dieser Urkunden nichts, so wird doch das Formular etwas fester. Von M. 1028 (995) an bis zum Abfall im Jahre 833, M. 1036 (1002), sind die Epitheta der beiden Herrscher in Signumzeile und Datierung konstant; für Lothar lauten

1) M.² 1036. 1047. 1052. 1058. 1064. 1104. 1106. 1109. 1121.
 2) M.² 868a. 3) M.² 874a. 4) Vgl. Bresslau a. a. O. I, 387.
 5) In M. 1029 fehlt mit dem ganzen Anfang auch der Titel.

sie hier wie dort 'gloriosissimus augustus', für seinen Vater, der natürlich nur im Datum genannt wird, 'serenissimus imperator'.

M.² 1029 liegt im Original vor. Dem Urteil von Dopsch¹, dass es ganz von einer Hand herrührt, kann ich mich nur anschliessen. Trotz des Fehlens der ersten Zeile lässt die ungelenke, aber charakteristische Schrift keine andere Auffassung zu. Nur entsteht damit eine grosse Schwierigkeit: denn keinesfalls, wie sich aus der Vergleichung mit späteren Urkunden ergibt, ist dies die Hand des Rekognoszenten Liuthad. Die Originalität der auch von Tangl untersuchten Urkunde ist bisher nicht angezweifelt. Die tironischen Noten wiederholen die Rekognition². Ein sicheres Urteil zu finden, ist bei dem Mangel an Vergleichsmaterial und dem schlechten Erhaltungszustand wohl nicht möglich. Eine Fälschung anzunehmen, liegt kein Grund vor. Auf wenig spätere Nachzeichnung zu schliessen, verbietet die Besiegelung; der Schriftcharakter an sich liesse die zweite Hälfte des 9. Jh. als Entstehungszeit zu. Ein ganz ähnlicher Fall liegt in St. Denis mit einer Urkunde Karls des Grossen vor³.

Wohl im Herbst 831⁴ war Lothar wieder in Italien, schon das nächste Jahr führte ihn wohl abermals zum Vater vorübergehend zurück⁵, im Frühling 833⁶ ging er wieder nach Deutschland zum Kampf gegen den Vater, der bekanntlich damit endete, dass Lothar sich gegen Ueberlassung Italiens unterwarf⁷. Etwa im Herbst 834 mag er dorthin zurückgekehrt sein⁸ und er blieb hier, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung im Jahr 839⁹, bis zum Tode Ludwigs, ohne dass der Friede wieder ernstlich von seiner Seite gestört worden wäre. Erst mit dem Jahre 835 werden die Urkunden Lothars reichlicher, mit dem Frieden die Kanzleijorganisation fester.

Mit der Rückkehr Lothars im Herbst 831 erhielt seine Kanzlei wieder einen Vorsteher, Hermenfrid, der in den sämtlichen fünf Urkunden vor der zweiten Erhebung im Jahr 833 als solcher genannt wird, vom 20. Februar 832 bis zum 17. April 833. Dann ist er aus der Kanzlei ausgeschieden, aus welchen Gründen, ist vollständig un-

1) Ich erwähne fortan die Auffassung von Dopsch in der Regel nur, wo ich von ihr abweiche. 2) Tangl, A. f. U. I, 187. 3) D. K. 88 mit dem Nachtrag Tangls S. 568 f. 4) M.² 895a. 5) M.² 904a. 6) M.² 925a. 7) M.² 931d. 8) M.² 1045c. 9) M.² 1068a.

bekannt¹. Unter ihm war weiter als Notar Liuthad tätig, der M. 1033 (999) und 1036 (1002) rekognosziert hat. Ihm zur Seite trat, seit dem 20. Februar 832 nachweisbar, der Subdiakon² und Notar Druktemir, der Rekognoszent von M. 1032 (998), 1034 (1000), 1035 (1001). Zwischen den beiden besteht durchgängig ein kleiner schon von Mühlbacher bemerkter Unterschied³ in der Formulierung des Datums. Während nämlich Liuthad ständig zu den Regierungsjahren Lothars den Zusatz 'in Italia' macht, lässt Druktemir ebenso regelmässig diese unnötigen Worte fort; damit ist also ein sicherer Beweis erbracht, dass der Rekognoszent auch das Datum schrieb.

Nur die letzte dieser 5 Urkunden, M. 1036 (1002), ist im Original erhalten. Sie ist sicher von zwei Händen geschrieben, deren erste alles bis zur Korroboration einschliesslich lieferte. Diese schöne, ungemein gewandte Schrift, die sich in verlängerten und gewöhnlichen gewandten Buchstaben durch zahlreiche Majuskeln charakterisiert, begegnet in Lothars Urkunden nicht wieder. Mit hellerer Tinte schrieb Liuthad den Rest, Signum- und Rekognitionszeile und Datierung, wie sich aus einer Vergleichung mit seinen aus jüngerer Zeit erhaltenen Rekognitionen zweifellos ergibt. Der Vollziehungsstrich mit seiner dunkleren Tinte hebt sich von der übrigen Zeichnung des Signums deutlich ab.

Nur sehr bescheidene Resultate liefert auch diesmal noch die Diktatvergleichung. Drei Stücke gehen auf Vorurkunden zurück, von denen allerdings nur die für M. 1032 (998) erhalten ist⁴. Abweichend von dieser heisst es in der Korroboration: 'Et ut haec . . . confirmatio . . . melius credatur et diligentius observetur'. Diese letzten Worte, die allerdings nur durch das verhältnismässig seltene 'observare' und durch das Verlassen der Vorlage einige Bedeutung haben können, begegnen wieder in den beiden anderen von Druktemir rekognoszierten Urkunden, M.² 1034 und 1035 und auch in der von Liuthad rekognoszierten M.² 1036. Vollständig scheidet, wie schon Mühlbacher vermutet, M. 1033 (999) infolge enger Anlehnung an ein Deperditum Ludwigs des Frommen für die Diktatvergleichung aus, wie die Form. Imp. (z. B. 6. 11.

1) Vgl. Simson, Ludwig der Fromme 2, 59; Bresslau a. a. O. 387.

2) In M. 1034 (1000), einer Abschrift von Baluze, heisst es statt 'subdiaconus' 'sub dei natu'; die Emendation unterliegt wohl keinem Zweifel.

3) A. a. O. 473. 4) M.² 865.

16. 23. 28) ganz deutlich ergeben. Auf verlorene Urkunden Karls, Ludwigs und seines Oheims Pippin geht M. 1035 (1001) zurück, ohne dass sich so umfassende Unselbständigkeiten nachweisen liessen, wie in M. 1033. Die Arenga 'quidquid enim in nostra vel procerum nostrorum praesentia recto tramite secundum legem diffinitum fuerit' . . ., ist fast wörtlich gleich der in D. K. 196; auf Vorlage weist auch das unlotharische 'eo quod' für 'quod' und wohl auch 'auctoritatem addere libuit'. Freilich lehnen sich diese früheren Urkunden Lothars überhaupt enger an das bisherige Formular an als später. Das selbständig formulierte Diplom M. 1034 (1000) z. B. bietet mit 'pietati petere' einen für Lothar vollständig ungewöhnlichen Ausdruck und die Fassung der Gewährung 'quod et nos fecisse omnium cognoscat fidelium nostrorum sagacitas' ist, ganz anders als unter Ludwig dem Frommen, in Urkunden Lothars mindestens eine Seltenheit.

Andererseits vermeidet die gleichfalls selbständige Immunitätsurkunde M. 1036 (1002) trotz vielfacher Uebernahme aus dem ludovizischen Formular besonders in Arenga und Dispositio (Form. Imp. 4 und 16) gerade solche Ausdrücke, die das lotharische Formular von dem Ludwigs unterscheiden. So ist aus der nächst verwandten Form. Imp. 4 nicht übernommen 'nobis postulare', die Art der Gewährung, die der eben erwähnten entspräche; im Exorarepassus fehlen die Worte 'atque per immensum conservandi': alles dies kleine Eigentümlichkeiten, denen erst eine ziemliche Regelmässigkeit eine gewisse Bedeutung beilegen kann.

Die 9 Urkunden, die Lothar vom 7. Oktober 833¹ bis 25. Juni 834 für deutsche, französische und italienische Empfänger ausstellte, so lange er im Kampf mit seinem Vater lag, enthalten durchweg nur einen Namen in der Rekognition; wieder war, wie anscheinend schon 830, kein Kanzleivorsteher vorhanden. Lothar erkannte also den Kanzler seines Vaters, Theoto, nicht an und entschloss sich auch nicht zur Aufstellung eines Gegenkanzlers². Die fünf ersten Urkunden, vom 7. Oktober bis zum 18. Dezember 833, M. 1037 (1003) bis 1041 (1007) rekognosziert Liuthad, der dann nicht mehr nachzuweisen ist. Die beiden nächsten Urkunden, für Marseille am 6. Februar 834 ausgestellt, M. 1042 (1008) und 1043 (1009) haben keine Rekognition;

1) Der Monatsname ist fast ganz verloren; erhalten ist nur ein Oberschaft und Kürzungszeichen. 2) So Bresslau a. a. O. 888.

in dem Original M. 1043 fehlt sie mit dem ganzen Eschatokoll, aber die Kopie bringt das Datum; zur Zeit ihrer Anfertigung war also die Urkunde noch unversehrt. Auffällig allerdings ist, dass auch das dritte in dem Marseiller Kopiar überlieferte Karolingerdiplom, M. 765 (740) keine Rekognition enthält; vielleicht kommt ihr Fehlen also auf Rechnung des Abschreibers. Jedenfalls wäre die Nennung eines Rekognoszenten besonders in M. 1043 erwünscht. Das Datum lautet hier: 'Data VIII idus februarii anno . . . Lotharii . . in Francia I, in Italia VIII idus, indictione XIII'. Mühlbacher¹ weist darauf hin, dass das italienische Regierungsjahr mit 8 falsch berechnet ist; die Wiederholung von 'idus' zeigt ihm den Weg zur Erklärung des Schreibfehlers. So wahrscheinlich dies auch ist, möchte ich doch darauf hinweisen, dass auch die nächste Urkunde, M. 1044 (1010), vom 7. April 834, irrtümlich als Regierungsjahr in Italien 8 angibt. Und diese Urkunde ist die erste, die der Notar Balsamus rekognosziert hat. In der anderen Urkunde, die dessen Namen trägt, M. 1045 (1011), vom 25. Juni 834, sind die Datenangaben, einschliesslich der in M. 1043 um 1 zu hoch berechneten Indiktion, freilich richtig.

Die sonst in den ersten Jahren Lothars spärlichen tironischen Noten werden bezeichnenderweise in diesen wirren Zeiten etwas reichlicher². Während sie in der Regel nur die Rekognition wiederholen, bringen sie in M. 1036 (1002) der letzten vor dem Aufbruch gegen Ludwig und unter Hermenfrids Kanzlerschaft ausgestellten Urkunde, noch den Vermerk 'et ipse magister fieri jussit'. Von den 4 Originalen der Aufstandsperiode haben die von Liuthad rekognoszierte M. 1037 (1003) und die unter dem kurzen Notariat des Balsamus entstandene M. 1045 (1011) keine Noten; M. 1043 (1009) scheidet seines schlechten Erhaltungszustandes wegen aus. In M. 1038 (1004) vom 9. Dezember 833³ findet sich ausser der Wiederholung der Rekognition noch der Notenvermerk 'ipse senior fieri jussit'.

Mühlbacher⁴ schliesst mit dem Aufbruch zum Kampf gegen den alten Kaiser, mit M. 1036 (1002), die erste Periode in der Reihe der Datierungsformeln Lothars ab. In dieser Beschränkung und noch etwas darüber hinaus

1) A. a. O. 486 f. 2) Tangl, A. f. U. I, 137 und 139. 3) Mit der Annahme dieses Datums beseitigt Tangl, A. f. U. I, 139¹ alle Schwierigkeiten, die der sicheren Datierung dieser Urkunde bisher entgegenstanden. 4) A. a. O. 472 f.

besteht diese Teilung ganz zu recht. Der Name Ludwigs verschwindet aus den Diplomen seines Sohnes. Der Titel lautet fortan 'Hlotharius divina ordinante¹ providentia imperator augustus'. Das Datum unterscheidet jetzt zwischen 'anni in Francia', die vielleicht von der Gefangennahme des alten Kaisers an gerechnet werden und 'anni in Italia' für die eine sichere Epoche infolge ihrer schwankenden Berechnung nicht gefunden werden konnte². Immerhin würden sich 6 von den 9 Urkunden dieser Zeit, M. 1037 (1003) bis 1041 (1007) und M. 1045 (1011) der in italienischen Privaturkunden üblichen Epoche von 820 fügen³.

Diese Veränderungen im Formular waren bedingt durch staatsrechtliche Verschiebungen. Wo diese nicht Einfluss hatten, blieb die Tradition erhalten, die Invokation blieb die alte, ebenso wurden die Beiworte 'gloriosissimi augusti' in der Signumzeile beibehalten. Weniger fest war vorher der Brauch in den Beiworten der Datierung gewesen. In M. 1028 (995), 1029, 1033 (999), 1034 (1000), 1036 (1002) war Ludwig mit 'serenissimus imperator', Lothar mit 'gloriosissimus augustus' bedacht gewesen, wie in der allerersten Zeit schon in M. 1019 (986) und 1022 (989); die Abweichungen aufzuzählen, würde zu weit gehen. Jetzt wird auch hier die Tradition stärker. 5 Urkunden, M. 1039 (1005) — 1041 (1007) und 1044 (1010) und 1045 (1011) geben Lothar die gleichen Beiworte wie die Signumzeile, 'gloriosissimus augustus', die beiden Marseiller Urkunden, M. 1042 (1008) und 1043 (1009) 'serenissimus augustus'; 1038 (1004) verzichtet auf diesen Schmuck. In M. 1037 (1003) ist nur das Wort 'augusti' erhalten; Tardifs⁴ Ergänzung 'piissimi' ist mindestens unwahrscheinlich; das Nächstliegende wäre jedenfalls 'gloriosissimi'.

Auch für diese Jahre bieten Schrift- und Diktatvergleichung nur sehr geringe Ergebnisse. Von den vier Originalen sind zwei, M. 1037 (1003) und 1038 (1004), von Linthad rekognosziert; an der Eigenhändigkeit ist kein Zweifel. M. 1037 (1003) rührt ganz von seiner Hand her, die andere Urkunde hat bis zur Korroboration einschliesslich ein anderer, sonst nicht nachweisbarer Schreiber geliefert. Von einer sonst nicht wieder bezeugenden Hand rührt

1) Nur in M. 1173 (1139), Lothars letzter datierter Urkunde, heisst es statt 'ordinante': 'preveniente'. 2) Mühlbacher a. a. O. 482 ff. 3) Ebenda 468 ff. 4) *Monuments historiques* 94.

M. 1043 (1009) her; das Eschatokoll fehlt, wie oben erwähnt. Zwei Hände sind bei M. 1045 (1011) tätig gewesen, dem einzigen erhaltenen Original, das Balsamus rekognosziert hat. Die Rekognition ist nach der Datierung geschrieben, wie das Chrismon vor der Datierung, das in das von der Kontexthand gelieferte Datum¹ hineinragt, beweist, und der in Kontext und Datum nachweisbare breite, behagliche Duktus. Diesen Fall kann ich noch zweimal sicher nachweisen: in M. 1096 (1062) und 1103 (1069); die Möglichkeit dazu liegt vor in M. 1055 (1020) und 1133 (1099). Das Gegenteil, offenbar die Norm, ergab sich bei dem grossen Abstand zwischen Rekognitionszeile und Datierung auch nur selten mit Sicherheit und zwar in M. 1022 (989), 1036 (1002), 1047 (1013), 1050 (1016), 1062 (1027) und 1098 (1064).

Der Schreiber von Kontext und Datum in M. 1045 (1011) ist später noch nachzuweisen in der Urkunde M. 1061 (1026), am 4. Mai 839.

Für die Diktatvergleiche scheiden infolge so gut wie wörtlicher Uebernahme erhaltener Vorurkunden aus M. 1039 (1005), 1041 (1007) und 1042 (1008); auch 1043 (1009) ist eng nach einer verlorenen Vorurkunde Ludwigs des Frommen gearbeitet². Dazu scheiden grosse Teile infolge Uebernahme aus erhaltenen Vorurkunden aus in M. 1038 (1004) und 1040 (1006). Immerhin mag die ungewöhnliche Konstruktion 'praeceptum, in quod continebatur' in M. 1038 (1004) zusammengehalten werden mit 'praeceptum, in quod reperimus insertum' in M. 1039 (1005), zumal die falsche Konstruktion, im zweiten Fall allerdings in einer Kopie des 15. Jh., abweichend von der Vorlage gegeben wird; in M. 1038 (1004) ist der ganze Passus selbstständig stilisiert. Auch darauf mag hingewiesen werden, dass in M. 1036 (1002), 1038 (1004) und 1040 (1006) die immerhin seltene Wendung 'cum omnia pertinentia' begegnet³. Auch die unabhängigen Urkunden M. 1037 (1003), 1044 (1010) und 1045 (1011), ergaben nichts für das Diktat.

Klarer wird die Kanzleiorganisation für die verhältnismässig ruhigen Jahre zwischen der Rückkehr Lothars nach Italien 834 und dem Tode Ludwigs des Frommen, aus der uns 20 Urkunden, M. 1046 (1012) bis 1066 (1032) über-

1) So auch Dopsch. 2) Stengel, Die Immunität in Deutschland I, 28.

3) Auch in Urkunden Ludwigs des Frommen findet sich der Ausdruck gelegentlich.

liefert sind. Gleich in der ersten Urkunde, vom 24. Januar 835, M. 1046 (1012) wird als Kanzleichef Agilmar (die Namensform ist in Originalen bis M. 1058 (1023) vom 9. November 834 ausnahmslos Egilmar, seither Agilmar) genannt, der in dieser Stellung bis zum 15. Dezember 843, M. 1113 (1079), erscheint, während sein Nachfolger Hilduin seit 17. Februar 844, M. 1114 (1080) nachzuweisen ist. Schon kurz vor seinem Amtsaustritt am 22. Oktober 843 erscheint er in zwei Urkunden, die ihn in der Rekognition noch anführen, als designierter Erzbischof von Vienne, M. 1111 (1077) und M. 1112 (1078). Als Erzbischof ohne das Beiwort 'vocatus' erscheint Agilmar in M. 1095 (1061), in der als Kanzleichef Hilduin fungiert. Die Urkunde ist nur in Abschrift erhalten, die Daten, nach denen sie auf 30. Dezember 842 zu setzen wäre, sind von jüngerer Hand nachgetragen und demnach nicht voll beweiskräftig. Agilmar begegnet am 11. November 848, M. 1135 (1101) und 1136 (1102), nochmals als Erzbischof in Lothars I. Urkunden. Diese 3 Diplome, M. 1095, 1135 und 1136, sind für die Kirche von Vienne ausgestellt und von dem unter Lothar nur selten, im ganzen fünfmal, tätigen Notar Daniel rekognosziert. Die Urkunde mag also auf 848 zu setzen sein, wenn nicht das Diktat zu späterer Ansetzung nötigt; jedenfalls würde die Rekognition Hilduins dann keine Schwierigkeit mehr bereiten¹.

Eine Kopie, M. 1054 (1030)² nennt in der Rekognition nur 'Altimirus cancellarius'. Der Abschreiber hat im Kontext schon mehrere Fehler gemacht und vollends die verlängerte Schrift war ihm gar zu schwer. Den Anfang gibt er wieder mit: 'In nomine domini nostri Iesu Christi amen. Hlotarius divinae ordinatione providentiae imperator augustus'. Es wäre reichlich kühn, unter solchen Umständen noch mit der Möglichkeit einer eigenhändigen Rekognition Agilmars rechnen zu wollen. Der Titel Kanzler wäre auch unter Lothar I. ganz vereinzelt³. In M. 1111 (1077) und 1112 (1078) führt Agilmar den Titel 'sacri palatii archicancellarius'.

Andererseits begegnet Agilmar in drei Fällen nicht in der Rekognition. Im Original liegt nur M. 1130 (1069) vor; die Rekognition lautet: 'Hrodmundus notarius re-

1) Vgl. Bresslau a. a. O. 399 Anm. 2. Ueber das Diktat handle ich unten. 2) Vgl. Bresslau a. a. O. 388. 3) Ueber seinen Gebrauch unter Ludwig II. und Lothar II. vgl. Bresslau a. a. O. 390 f.

cognovi'; gleich dahinter ist das Pergament abgerissen¹. In dieser Urkunde vom 11. Juni 843 unterliegt also das Fehlen des Kanzleichefs keinem Zweifel. Vermutlich ist das ja sehr zuverlässige Registrum Farfense auch getreu, wenn es in der jener zeitlich am nächsten stehenden Urkunde vom 26. Mai 843, M. 1102 (1068) die Rekognition mit 'Hercamboldus notarius recognovi' wiedergibt. Dagegen bietet der Liber blancus von Venedig für M. 1088 (1054) vom 1. September 841 mit 'Erombaldi notarius' offenbar eine Entstellung.

Fast während dieser ganzen Periode nennt die Rekognition als Notar nur den Subdiakon Druktemir, der zuletzt am 18. Dezember 832, M. 1034 (1000), begegnet war und gleich in der ersten Urkunde nach der Rückkehr Lothars nach Italien, in M. 1046 (1012), am 24. Januar 835, wieder erscheint. Er nennt sich bis zum 6. Mai 839, M. 1062 (1027) im ganzen 14 mal. Sein Name fehlt in der oben erwähnten Kopie M. 1054 (1030) und in der Kopie M. 1057 (1122), die keine Rekognition besitzt. In der 2 Tage nach M. 1062 (1027) ausgestellten Urkunde M. 1063 (1028), gleichfalls einer Kopie, fehlt die Rekognition. Das nächste Diplom, M. 1064 (1029), vom 17. August 839 hat als erstes den Subdiakon Eichard zum Rekognoszenten, der auch in M. 1065 (1031) vom 19. Februar 840 erscheint. Gleich hier mag angeschlossen werden, dass Druktemir nach dem Tode Ludwigs des Frommen nur noch einmal als Notar Lothars I. erscheint und zwar in dem grossen Privileg für Farfa vom 15. Dezember 840, M. 1077 (1043), der weitaus umfangreichsten Urkunde Lothars I. Es liegt nahe zu vermuten, dass Druktemir damals anders beschäftigt war und nur ausnahmsweise mit der Kontrolle dieses besonders wichtigen Stückes beauftragt wurde. 851 wurde er Kanzleichef Ludwigs II., als solcher ist er bis 13. Januar 861 nachzuweisen; 863 ist er Bischof von Novara geworden².

Von den von Druktemir in dieser Periode rekognoszierten Urkunden sind 9 im Original erhalten: M. 1046 (1012), 1047 (1013), 1050 (1016), 1052 (1018), 1055 (1020), 1056 (1021), 1058 (1023), 1061 (1026) und 1062 (1027). Es ergibt sich, dass die Rekognition, sowie Signumzeile und Datierung in 7 Fällen von einer Hand herrühren, in allen Urkunden ausser in M. 1058 (1023) und 1062 (1027). Auch

1) Damit erledigen sich Bresslau's Zweifel, a. a. O. 388. 2) Vgl. Bresslau², a. a. O. 401.

in der Nachzeichnung von M. 1053 (1019) findet sich vor der Rekognition das eigenartige Chrismon Druktemirs, so dass wenigstens diese auch für jene Urkunde auf seine Hand zurückgeführt werden darf. Drei dieser Urkunden sind durchweg von Druktemir geschrieben: M. 1052 (1018), 1055 (1020) und 1056 (1021). Seine Schrift ist ganz unverändert auch noch in dem vollständig von ihm herührenden Diplom Ludwigs II. M. 1188 (1153) vom 5. Oktober 852¹. Ein sonst nicht nachweisbarer Schreiber lieferte den Kontext von M. 1046 (1012)², ein anderer den von 1047 (1013) und 1050 (1016). Der Ingrossator von M. 1045 (1011) schrieb den Kontext von 1011 (1026)³. In diesen 7 Urkunden begegnen tironische Noten, meist nur die Wiederholung der Rekognition⁴.

Keine Noten dagegen finden sich in den beiden Diplomen M. 1058 (1023) und 1062 (1027), deren Rekognitionen nicht eigenhändig sind. Die Schrift in M. 1058 ist sehr ungelenk, aber zeitgemäss, die Urkunde, Verleihung des Inquisitionsrechts an die Kirche von Piacenza, formell und inhaltlich gänzlich unverdächtig; das echte Siegel ist gut erhalten. Es liegt hier offenbar ein Fall nicht eigenhändiger Rekognition vor, obgleich ein sonst nicht in der Kanzlei nachweisbarer Mann die Urkunde geschrieben hat; mit der ungeschickten Schrift kontrastiert auffällig die gewandte Formulierung des Textes, die offenbar auf kanzleigemässe Vorlage oder Diktat eines Beamten zurückgeht.

Schon Mühlbacher⁵ erwähnt das fehlerhafte Latein in den Urkunden M. 1047 (1013), 1050 (1016) und 1062 (1027). Die beiden ersten rühren von einem Schreiber her, wie oben erwähnt. Die letzte hat ein sonst nicht nachweisbarer und der Kanzlei offenbar nicht näher stehender Mann geschrieben und zwar, wie es scheint, bei sehr ungenügender Kenntnis nicht nur des Lateins, sondern auch der Kanzlei-verhältnisse und unter direkter Benutzung der Urkunde M. 1047 (1013). Diese Urkunde ist für Monte Cassino am 21. Februar 835, M. 1062 (1027) für Kloster Teodate in Pavia am 6. Mai 839 ausgestellt. Bis auf die ziemlich kurze Dispositio und die Poen findet sich nun in M. 1062 (1027) jene Urkunde fast wörtlich wieder, aber mit

1) Faksimile im Apparat der MG. 2) Nach Dopsch ist die Urkunde von einem Schreiber geliefert. 3) Nach Sickel, *Notizie e trascrizioni dei diplomi imperiali e reali* 11 und nach Dopsch ist die Urkunde von einer Hand geschrieben. 4) Tangl, *A. f. U. I*, 137. 5) *A. a. O.* 495 f.

mehreren Lesefehlern, die auf Benutzung des Originals von M. 1047 schliessen lassen, wie deren Nebeneinander veranschaulicht:

M. 1047 (1018).

ubi greges Christi exsequi
procurant.

ob participiendam retribu-
tionem petitionem mansuram.

in hac nostra auctoritate
inserere decrevimus.

rerum conlaterationem.

M. 1062 (1027).

ubi greges Christi esse qui
procurant.

ob participandam retribu-
tionem petitionem mansurum.

in hac nostra auctoritate
inferre decrevimus.

rerum conlate rationem.

Dazu heisst es in M. 1062: 'Signum Hotharii', 'Algimari' statt 'Agilmari', im Datum 'Chotharii pii imperatori', welch letzteres als 'lapsus calami' gelten mag. An falschem Latein haben beide Urkunden gemeinsam 'absque refragationem aut inquietudinem', dazu M. 1062 in den selbstständigen Partien: 'cenobium, qui est dicatus'; 'monasterium, que est situm'; 'de res'.

Die Urkunde war besiegelt; eine Nachzeichnung ist also ausgeschlossen. Zur Annahme einer etwa gleichzeitigen Fälschung liegt inhaltlich kein Grund vor. Das Wahrscheinlichste ist, dass die Urkunde, die letzte, in der zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen Druktemir begegnet, schon in der Unruhe des Aufbruchs nach Worms¹ und von einem mit den Verhältnissen der Kanzlei wenig vertrauten Mann vollständig, einschliesslich der Rekognition, unter Benutzung des dem Empfänger noch nicht übergebenen Originals M. 1047 geschrieben wurde. Darauf lässt ausser den Lesefehlern auch die sonst in Urkunden Lothars nicht entfernt so weitgehende wörtliche Uebereinstimmung der beiden Stücke schliessen. Unverdächtig ist das Begegnen der Poenformel; dieses findet sich z. B. in den ganz unzweifelhaften Originalen M. 1092 (1058) und 1109 (1076).

Ziemlich günstige Resultate lieferte die Diktatvergleichung. Für diese scheiden aus die Monte Cassineser Fälschung M. 1048 (1014), sodann infolge wörtlicher Uebernahme der Vorurkunde M. 1060 (1025) und die oben behandelte M. 1062 (1027) aus den angegebenen Gründen; grossenteils nach erhaltener Vorurkunde ist auch M. 1057 (1022) gearbeitet, deren selbständige Teile nichts fürs

1) M. 1064a.

Diktat ergeben. Abseits stehen M. 1049 (1015) und 1054 (1030). Für die übrigen 12 Urkunden, die in der Zeit vom 24. Januar 835 bis zum 4. Mai 839 ausgestellt wurden, M. 1046 (1012) — 1061 (1026), ist ein Diktat sehr wahrscheinlich, was für die feste Regelung der Kanzlei-verhältnisse um so mehr spricht, als ja die Schriftvergleichung die Tätigkeit von drei, rechnet man die oben erwähnten Urkunden M. 1058 (1023) und 1062 (1027) hinzu, fünf Schreibern ausser Druktemir selbst für diese Zeit ergab. Es handelt sich im folgenden um die Urkunden M. 1046 (1012), 1047 (1013), 1050 (1016) — 1053 (1019), 1055 (1020), 1056 (1021), 1058 (1023), 1059 (1024) und 1061 (1026).

Die Haupteigentümlichkeiten dieses Diktats sind: Konstruktion der Arenga mit 'tanto — quanto', so z. B. in M. 1046 (1012): 'Quanto praecellentius humanitas viget prelata, tanto studiosius divinis exsequi debet obsequiis . . .'; ähnlich lautet die Arenga in M. 1047, 1051, 1053 und 1056. Ferner stehen sich die Arengen von M. 1052 und 1055 sehr nahe¹. In 9 Fällen, nämlich in allen 11 Urkunden ausser in M. 1052 und 1058, findet sich, mit ganz unwesentlichen Abweichungen, die Publikation: 'Igitur cunctorum fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorumque cognoscat sollertia'. Erst dies fast ständige Erscheinen einer an sich nicht eben eigenartigen Formulierung — besonders denke ich an 'cunctorum', 'nostrorumque', 'sollertia' — macht sie für das Diktat verwertbar. 'Adiecentiis' für 'adiacentiis' begegnet in M. 1046, 1047, 1052, 1053, 1059 und 1061, 'adiacentiis' nur in der Kopie M. 1051 und neben 'adiecentiis' in der Nachzeichnung M. 1053. Auch erst durch ihr häufiges Erscheinen wird charakteristisch die Wendung 'pro firmitatis gratia' für das sonst viel gebräuchlichere 'pro firmitatis studio': M. 1046, 1052, 1053, 1055, 1056, 1061 sowie im selbständigen Teil von 1057. Fast durchweg ist nachweisbar 'quolibet, (omni, ullo etc.) in tempore', nämlich in M. 1047, 1050, 1051, 1053, 1055, 1056, 1059; klassisch richtig ist die Konstruktion in M. 1046 und 1052. In M. 1047, 1055 und 1058 wird die Korroboration ganz ausnahmsweise eingeleitet mit 'Ut quoque

1) M. 1052: Quicquid divino amore ducti locis conferimus deo dicatis, id nobis aeternis munificentibus rependi minime dubitamus. M. 1055: Quicquid enim divino amore tacti locis deo dicatis conferimus, id nobis aeternis compendiis reconpensari minime dubitamus.

haec nostra auctoritas'¹. Weniger beweiskräftig ist die in Lothars Urkunden allerdings sehr seltene Erwähnung der Nachfolger in derselben Formel, die sich hier in M. 1051 und 1056 findet². In diesen beiden Urkunden und in M. 1059 werden die Nachfolger beschworen, das Rechtsgeschäft als gültig anzuerkennen³. Endlich ergibt sich noch eine Beziehung der etwas abseits stehenden Urkunde M. 1058 mit 1059. In M. 1058 heisst es: '. . . ut sanctum Antonium apud deum mereamur habere intercessorem nobisque sempiternale compendium sit in futuro'; dem entspricht in M. 1059: '. . . ut nostris providis dispensationibus participes divine retributionis mereantur [successores] fieri coheredes'.

Auf eine kleine Unregelmässigkeit in der für sich stehenden Urkunde M. 1049 (1015) sei noch hingewiesen. Die Signumzeile ist da, aber sie ist nicht in der Korroboration angekündigt; dieser Fall wiederholt sich noch in M. 1100 (1066), 1115 (1081), 1135 (1101) und 1136 (1102). Dass die in der Korroboration erwähnte Signumzeile fehlt, ist nur mit Kopien zu belegen: M. 1035 (1001), 1076 (1042), 1080 (1046), 1151 (1117) und 1156 (1122)⁴.

Das schon vorher in Invokation, Titel, Signumzeile fest gewordene Formular blieb so erhalten; im Datum wird nicht mehr zwischen anni in Francia und in Italia geschieden, sondern nur nach anni imperii gezählt, und zwar so fehlerhaft, dass Mühlbacher⁵ sich für die Datierung der Urkunden nur an die Indiktion halten konnte. Diese Unordentlichkeit sticht merkwürdig ab von der sonst verhältnismässig so klaren Organisation der Kanzlei in dieser Periode.

Druktemir wird zuletzt als Rekognoszent genannt in M. 1062 (1027) am 6. Mai 839. Es folgt die Urkunde M. 1063 (1028), die zwei Tage später datiert ist und keinen Rekognoszenten nennt, die letzte Urkunde vor Lothars Reise

1) In den Urkunden Ludwigs des Frommen, die ich zum guten Teil durchsah, fand ich dies 'quoque' nur einmal, in M. 721 (698). 2) M. 1051: Et ut haec . . . auctoritas . . . a nostris successoribus diligentius conservetur et a fidelibus intemerata servetur . . . M. 1056: Et ut hoc . . . munus a nostris successoribus verius credatur et a fidelibus diligentius conservetur . . . 3) M. 1051: . . . auctoritatem fieri iussimus, per quam nostros successores obsecramus, ut omni in tempore . . . easdem res . . . quieto ordine dimittant. M. 1059: Nostris . . . successoribus deposcimus, ut sicuti ipsi sua pia rata a suis corroborare volunt, ita et ipsi conservare decertent; sehr ähnlich in M. 1056. 4) Vgl. Erben, Urkundenlehre 364. 5) A. a. O. 491 ff.

nach Deutschland im Sommer 839. Eine Diktatbestimmung ist nicht sicher möglich; auf M. 1061 (1026) weist der kaum beweiskräftige Anfang der Arenga 'dignum est, ut imperialis dignitas', auch die ganz in der Art des bisherigen Diktats mit 'unde pro firmitatis gratia' eingeleitete und ähnlich stilisierte Dispositio; an M. 1047 und 1050 erinnert der Ausdruck 'effectuosa deliberatio'. Andererseits liegen Abweichungen vom bisherigen Diktat vor, die zugleich zu den folgenden Urkunden die Brücke bilden. Die Promulgatio ist wie in M. 1065 (1031) mit 'quapropter' eingeleitet; wie dort sind hier abweichend vom bisherigen Brauch nur die 'fideles ecclesiae' genannt, und die Verbindung mit der Narratio bietet ein 'quod' statt des sonstigen 'quia'; in beiden ist die Pertinenz auffallend breit gestaltet; leider ist sie in M. 1065 an mehreren Stellen zerstört und ein Urteil über den Umfang der Uebereinstimmung nicht möglich; endlich wird statt des bisher angewandten 'adsignari' in der Korroboration¹ die Form 'adsigniri' oder 'insigniri' angewandt. Sichere Schlüsse lassen sich aus alle dem nicht ziehen. Die Wahrscheinlichkeit spricht natürlich dafür, dass die Urkunde mit den anderen kurz vor der Reise nach Deutschland ausgestellten zusammengehört.

Diese Reise vermutlich verursachte einen Wechsel im Kanzleipersonal. In dem ersten Diplom, das nach ihrer Beendigung ausgestellt ist, rekognosziert in Vertretung Agilmars zum ersten Mal der Subdiakon Eichard, am 17. August 839, M. 1064 (1029). Ueber sein späteres Auftreten neben anderen Notaren wird weiter unten berichtet. In den beiden Urkunden, die vor Ludwigs des Frommen Tode von ihm rekognosziert sind, M. 1064 (1029) und 1065 (1031) führt er in der Rekognition den Titel Subdiakon, in den Urkunden von da bis zu M. 1074 (1050) verzichtet er auf jeden Titel, später bezeichnet er sich, wie die anderen Rekognoszenten als Notar. In den tironischen Noten zu M. 1069 (1035) und 1037 (1037) nennt er sich wieder Subdiakon².

Die beiden ersten Originale mit der Rekognition Eichards sind wahrscheinlich Nachzeichnungen. M. 1064 (1029) für Reggio wird als inhaltlich wenig verfälschte Nachzeichnung des 10. Jahrhunderts, M. 1068 (1034) für

1) In M. 1062 (1027) heisst es allerdings auch schon 'insigniri'.
2) Vgl. Tangl, A. f. U. I, 138.

Pfävers als inhaltlich unbedenkliche Nachzeichnung charakterisiert. Stengel¹ sucht zu erweisen, dass diese Urkunde zum grossen Teil nach M. 1452 gefälscht sei. Beide Urkunden machen unbedingt den Eindruck der Nachzeichnung. Das Rekognitionszeichen erscheint in beiden als Vergrößerung des wenigstens später bei Eichard nachzuweisenden. Andererseits fällt folgendes auf: die Anfangschrismen² in beiden Urkunden ähneln sich; in beiden stehen die gleichfalls ähnlichen zweiten Chrismen nicht vor der Rekognition, sondern vor der Signumzeile; dazu kommt das 'subdiaconus' der Rekognition in M. 1064, das ausserdem nur noch in M. 1065 begegnet. Zwischen M. 1064 und 1068 gibt es ferner eine sehr äusserliche Uebereinstimmung: das Pergament erscheint in beiden wie ganz abradirt, ohne dass, — in M. 1064 wenigstens, nur diese Urkunde sah ich im Original — auch nur die Spur beseitigter älterer Schrift nachzuweisen wäre. Besonders in M. 1064 erwecken mehrere Einzelheiten den Eindruck der Nachzeichnung: in der Publikation fehlt das Prädikat, in dem Passus 'quaedam cartarum flammis exusta' etwa das Wort 'monumenta'. Entstellt ist: 'praecepta . . , in quibus continebatur, quod em pontifex ostendisset'; 'noss' für 'nos'. Vulgär ist 'cortis' und 'puplicus'. Besonders interessant erscheint die Schreibung 'agustalis' und 'agmentum'; dieser tritt nämlich in M. 1068 ein 'actoritas' zur Seite. Sehr viel geringer sind die Verstösse in dieser Urkunde: 'monimentum', 'benefitium', 'husus', 'munitas' für 'immunitas', oder, wie es hier sonst geschrieben ist 'emunitas'. Ein Italiener hat offenbar beide ursprünglichen Diplome mundiert. Ich beabsichtige, später auf diese beiden Stücke näher einzugehen.

Sehr gering und kaum beweiskräftig sind die Diktatbeziehungen zwischen den beiden Urkunden. Sie beschränken sich auf das für diese Zeit gänzlich ungebräuchliche 'domni' in der Signumzeile³, kleine Uebereinstimmungen in den Korroborationen ('verius credatur et diligentius observetur') und den wenig gebräuchlichen Zusatz 'piissimi augusti' im Datum. M. 1064 hat mit der ihr zeitlich nächststehenden Urkunde M. 1065 (1031) vom 19. Februar 840 ausser der Rekognition mit 'subdiaconus',

1) Stengel, Die Immunität in Deutschland I, 69¹. 2) Es mag hier angeschlossen sein, dass die Anfangschrismen fehlen in M. 1046, 1071, 1107, 1109, 1114 und 1134. 3) Vgl. Erben a. a. O. 316.

dem 'domni' der Signumzeile auch das '. . credatur . . et observetur' und den nicht häufigen Ausdruck 'anuli impressione insigniri' gemeinsam. Das zu dieser Urkunde gehörende undatierte Mandat M. 1066 (1032) hat eine ganz ähnliche Korroboration wie die eben genannten. Von den für die Zeit Druktemirs üblichen Diktateigentümlichkeiten besitzt diese kleine Gruppe nichts.

Vielleicht gehört hierher die Urkunde M. 1174 (1140) ohne Rekognition und Datum, eine Verleihung des Inquisitionsrechts an die Kirche von Bergamo. Der hier genannte Ageno wurde 837 Bischof von Bergamo¹ und überlebte Lothar I. Da dieser nach 851 nicht mehr für italienische Empfänger geurkundet zu haben scheint, zuletzt am 8. September 851, sind die Grenzen für die Zeitbestimmung etwa gegeben. Mühlbacher weist darauf hin, dass Ageno die Restitutionsurkunde für Ebbo von Reims mit unterzeichnet hat, die wohl auf Mitte des Jahres 840 zu setzen ist². Mit der undatierten Inquisitionsurkunde M. 1066 (1032), die aber zusammengehört mit M. 1065 (1031) vom 19. Februar 840, hat sie den Schluss gemeinsam: in M. 1066 (1032) lautet er: '. . ne propter aliquam occasionem . . ab eadem ecclesia iniuste aliquid auferatur, quod ei rationabiliter habere competit', in M. 1174 (1140): 'ne per malorum hominum invasionem . . omittat, quod ei iuste et legaliter habere competit'. Dazu in der Korroboration in beiden: 'Et ut hoc . . ab omnibus diligentius observetur, de anulo nostro subter iussimus sigillari'. Der Schreiber der in fehlerlosem Latein geschriebenen Urkunde ist nicht wieder nachzuweisen. Der Ausdruck 'quod ei habere competit' begegnet in den anderen Inquisitionsurkunden Lothars nicht wieder.

Obwohl mehr als zwei Drittel der Urkunden Lothars erst nach dem Tode seines Vaters ausgestellt sind, empfiehlt es sich doch, nach dem Vorgang von Mühlbacher³ die Diplome von 840—855 zu einer grossen Gruppe zusammenzufassen, innerhalb deren sich allerdings Unterabteilungen sondern lassen. Die Tradition wird aber rasch, mindestens 843, so stark, dass allzu scharfe Scheidungen nicht mehr gut möglich sind.

1) Mühlbacher a. a. O. 530.
8) A. a. O. 501 ff.

2) Mühlbacher a. a. O. 507 ff.

Wie oben erwähnt, bleibt Agilmar Kanzleivorsteher bis Ende 843. Sein Nachfolger Hilduin wird zuerst 17. Februar 844 in M. 1114 (1080) genannt; er blieb bis zum Tode Lothars in dieser Stellung. 842—848 ist er als designierter Erzbischof von Köln nachzuweisen, 852 wurde er Abt von Bobbio¹. Wie Agilmar führt er in M. 1126 (1092) den Titel archicancellarius. Die Urkunde ist sicher Fälschung, dürfte aber auf echte Grundlage zurückgehen. Die Rekognition Eichardus advicem Agilmari stimmt nicht zum Datum (18. August 846) und ist wohl aus M. 1106 (1072) entlehnt. Im Anschluss an diese echte Urkunde Lothars für Bobbio mag auch das Datum gebildet sein². Um so auffallender ist dann die Erwähnung des Hilduin als Erzkanzler im Text. In M. 1132 (1098), einem unzweifelhaften Original für St. Denis vom 3. Januar 848, wird Hilduin 'vocatus archiepiscopus sacrique palatii nostri notarius summus', in den beiden undatierten Urkunden für Lyon (von 852?) M. 1156 (1122) und 1157 (1123) 'venerabilis abba nostraeque aulae archinotarius' genannt. 'Notarius summus' ist Hilduins Titel in einem Privileg Leos IV. von 850³.

Nur in den Jahren 832 und 833 waren bisher zwei Rekognoszenten zugleich nachweisbar, Liuthad und Druktemir, sonst nur je einer. Hierbei bleibt es zunächst auch jetzt. Bis zum 10. Oktober 840, M. 1074 (1040), rekognosziert die erhaltenen fünf echten Urkunden wie bisher Eichard, der dann nur noch dreimal begegnet: am 20. August 841, M. 1087 (1053), am 5. April 843, M. 1100 (1066) und am 22. August 843, M. 1106 (1072)⁴. Das grosse Privileg für Farfa vom 15. Dezember 840, M. 1077 (1043) nennt, wie oben erwähnt, noch einmal Druktemir in der Rekognition. Schon etwas früher, am 4. Dezember 840, M. 1076 (1042), rekognosziert nachweislich zuerst der Notar Remigius, zuletzt am 16. März 848, M. 1133 (1099), im ganzen 14 mal. Aber noch am 8. September 851, M. 1147 (1113) erweisen ihn die tironischen Noten als Auftraggeber des Notars Hrodmund⁵. Bereits am 10. Januar 851 ist er Notar Ludwigs II., der ihn 861 zu seinem Kanzleichef

1) Bresslau a. a. O. 399. 2) In M. 1106: Data XI. kal. sept. anno in Italia XXIII et in Francia III, indictione VI; actum Gundulfi villam palatio regio. In 1126: Data XV. kal. sept. anno ab incarnatione domini DCCXLVI indictione VIII, anno in Italia XXVII et in Francia VII; actum Gondulfi villam palatio regio. 3) Vgl. Bresslau a. a. O. 389¹. 4) Ebenda 400. 5) Vgl. Tangl, A. f. U. I. 141 f.

erhob; noch im gleichen Jahre wurde er Abt von Leno und scheint, anders als Hilduin, daraufhin sein Kanzleramt niedergelegt zu haben¹. Ueber seine besondere Stellung in der Kanzlei Lothars I. handle ich unten.

Man kann kaum sagen, höchstens für die Mitte des Jahres 841 und für die Jahreswende 847/48, dass Remigius eine Zeitlang ausschliesslich rekognosziert hat. Sieht man von Druktemir ab, so steht ihm von Anfang an Eichard zur Seite und schon am 1. September 841, M. 1088 (1054), erscheint ein neuer Rekognoszent, Erkambold, der noch die letzte datierte Urkunde Lothars I., M. 1173 (1139) vom 19. September 855², unterfertigte. Im ganzen ist seine Rekognition 16 mal nachzuweisen; der Zufall will es, dass von diesen Urkunden nur zwei im Original erhalten sind. Nach dem Tode des Kaisers wurde er Kanzleichef Lothars II.; als solcher begegnet er vom 11. Februar 856 bis zum 4. Juli 865³.

Am 17. Februar 843 M. 1097 (1063) rekognosziert zuerst der Notar Hrodmund, der sich zuletzt am 9. Juli 855, M. 1172 (1138) nennt, also wohl auch bis zu Lothars Tode in dessen Diensten blieb. Schon am 9. November 855 ist er Notar Lothars II. und als solcher bis zum 17. Januar 866 nachzuweisen⁴. 28 mal nennen Urkunden Lothars I. ihn als Rekognoszenten⁵. Die Ueberlieferung scheint ihn nicht nur durch Zufall zu begünstigen; er dürfte vielmehr, wie unten zu erweisen ist, der Hauptgehülfe des Remigius gewesen sein.

Fünf Urkunden hat Notar Danihel rekognosziert, wohl ein ehemaliger Schreiber Ludwigs des Frommen⁶. Die Identität war nicht zu erweisen, da keine der fünf Urkunden im Original erhalten ist. Sicher erscheint er, da das Datum von M. 1095 (1061), wie oben erwähnt, vollständig unsicher ist, zuerst am 22. August 843, M. 1105 (1071), dann zweimal am 11. November 848, M. 1135 (1101) und 1136 (1102), und zuletzt am 18. Oktober 849, M. 1139 (1105). Ausserdem nennen ihn die tironischen Noten in M. 1127 (1093) vom 21. Oktober 846 als Ueberbringer des Beurkundungsbefehls⁷. Wie schon Mühlbacher⁸ hervorgehoben hat, zeichnen sich die Daten in den von Danihel

1) Bresslau a. a. O. 401. 2) Lothar I. starb am 29. September 855. 3) Bresslau a. a. O. 402. 4) Ebenda 402. 5) Dazu sind gerechnet die beiden Kopien M. 1168 (1134) mit Rainandus und M. 1169 (1135) mit Rhicmundus. 6) Bresslau a. a. O. 387. 7) Tangl, A. f. U. II, 170. 8) A. a. O. 505.

rekognoszierten Urkunden durch eine Eigentümlichkeit aus; während sonst die 'anni in Francia' hinter den 'anni in Italia' stehen, ist es bei Danihel ausser in M. 1095 (1061) umgekehrt; diese Abweichung begegnet noch in M. 1097 (1063), der ersten von Hrodmund rekognoszierten Urkunde, und in dem Original M. 1134 (1100) vom 20. März 848, das keinen Rekognoszenten nennt, aber wohl von Danihel geschrieben ist.

Sicher ein früheres Mitglied der Kanzlei Ludwigs des Frommen ist der Notar Glorius, der nur in M. 1096 (1062) rekognosziert hat. In den tironischen Noten nennt er statt Agilmar als Kanzleichef Hugo, einen der Kanzler jenes Kaisers¹. Ueberdies ergibt ein Vergleich mit den Faksimiles zu M. 986 (955) und 997 (966), dass die Rekognitionen des Glorius und alle drei Urkunden ganz von einer Hand geschrieben sind. Ob er identisch ist mit dem entsprungenen Mönch aus Ferrières, den Markward von Prüm zur Reue und zurück ins Kloster brachte, bleibe dahingestellt².

Die tironischen Noten lauten weiter in M. 1096: 'iubente magistro Agilmaro Remigius sigillavit'. Dies ist der erste Beweis einer vorgeordneten Stellung des Remigius und er scheint in die früheste Zeit der Tätigkeit dieses Mannes zurückzuführen. Mühlbacher³ nahm irrtümlich an, dass die Indiktion VI wäre und setzte deshalb die Urkunde auf 21. Januar 843, wozu das italienische Regierungsjahr 21 nicht passte; 'annus in Francia IIII' ist später eingetragen und ohne Beweis. Obgleich sich bei Untersuchung des Originals III als Indiktion ergeben hat, ist die Urkunde in den Regesten weiterhin auf 843 datiert. Das Regierungsjahr weist auf 841; die Indiktion muss irrtümlich sein, da zu Lebzeiten des alten Kaisers die Datierung mit anni in Italia und Francia nur 833 und 834 in Lothars Kanzlei üblich gewesen war. Irrig III statt IIII bei Regierungsjahr 21 geben auch M. 1079 (1045) vom 20. Januar, M. 1080 (1046) vom 21. Januar und M. 1082 (1048) vom 17. Februar 841 an. Vor allem sind die beiden ersten dieser Urkunden, wie auch M. 1096 (1062) ausgestellt in Gondreville bei Tours. Auch die Nennung Hugos spricht eher für frühere Ansetzung. Die Urkunde dürfte also mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit

1) Tangl, A. f. U. I, 141.

2) So Bresslau a. a. O. 400 n. 2.

3) A. a. O. 515.

auf 21. Januar 841 zu datieren sein. Aus der für diese Zeit ganz ausnahmsweisen Erwähnung des Remigius in den tironischen Noten möchte ich schliessen, dass Glorius nur als gelegentliches Kanzleimitglied betrachtet wurde.

Auch nur einmal begegnet Firmandus: in M. 1094 (1060), einer im Liber aureus von Prüm überlieferten Urkunde. Die Daten sind mit einander an sich nicht vereinbar. Mühlbacher¹ setzt die Urkunde der Indiktion folgend auf 12. November 842 an. Die Rekognition ist fehlerhaft wiedergegeben: statt Agilmari heisst es Ailemari. Sollte vielleicht hinter Firmandus ein Hrodmundus verborgen sein? Diese an sich wenig wahrscheinliche Vermutung verliert noch an Boden dadurch, dass das Diktat der Urkunde nicht lotharisch ist. Die Irrtümmer in der Datierung mögen auf die Unerfahrenheit eines nur ganz vorübergehend beschäftigten Mannes zurückzuführen sein.

Ausser diesen 7 oder 6 Rekognoszenten waren, wie die Schriftvergleichung ergeben hat, noch unbekannte Männer in der kaiserlichen Kanzlei tätig.

Von der Hand Eichards sind 4 Rekognitionen erhalten, M. 1069 (1035), 1071 (1037), 1087 (1053) und 1106 (1072). Nur diese letzte Urkunde rührt durchweg von seiner Hand her. In den beiden ersten schrieb er das ganze Eschatokoll, in 1087 nur Rekognition und Datum, während die Signumzeile noch der Kontextschreiber, in diesem Fall Remigius, lieferte². Remigius schrieb auch den Kontext von 1069, während dieser in 1071 von einem nicht genannten, aber noch wiederholt nachzuweisenden Schreiber, Agilmar A, herrührt. In 1087 und 1106 fehlen tironische Noten, in 1069 und 1071 wiederholen sie die Rekognition mit dem Zusatz 'subdiaconus' zum Namen Eichard³.

Nur zwei originale Rekognitionen liegen von Erkambold vor, M. 1089 (1055) und 1109 (1076). Das Eschatokoll ist in beiden von einer Hand geschrieben, derselben, die es auch in der Urkunde Lothars II. M. 1290 (1255) lieferte; Eigenhändigkeit ist also gesichert. Das Original von M. 1109 habe ich nicht gesehen, die vorhandene Photographie beschränkt sich auf den unteren Teil der Urkunde. Trotzdem kann ich mich dem Urteil von Dopsch, die Urkunde rühre durchweg von einer Hand her, mit ziemlicher Be-

1) A. a. O. 511 ff.
A. f. U. I, 137 f.

2) Faksimile K. U. i. A. I, 8.

3) Tangl,

stimmtheit anschliessen, da M. 1290 von derselben sehr charakteristischen Hand geschrieben ist; zahlreiche kühne Ligaturen, besonders die über der Zeile geschriebenen 'a' schliessen jeden Zweifel aus. In M. 1089 ist der Kontext von Hrodmund gefertigt. Auch in 1089 und 1109 beschränken die tironischen Noten sich auf Wiederholung der Rekognition¹.

Es ist schon erwähnt, dass die von Glorius rekognoszierte Urkunde M. 1096 (1062) ganz von ihm geschrieben ist und dass von Danihel und Firmandus keine originalen Rekognitionen vorliegen.

Sehr viel günstiger ist die Ueberlieferung für Remigius und Hrodmund. Von Remigius sind acht Rekognitionen, die bis auf M. 1133 (1099) eigenhändig sind, erhalten in M. 1086 (1052), 1090 (1056), 1092 (1058), 1098 (1064), 1108 (1074), 1121 (1087), 1132 (1098) und 1133 (1099). Als Kontextschreiber war er unter Eichard bereits zweimal nachzuweisen. Auch die nicht rekognoszierte Urkunde M. 1085 (1051) vom 7. Juli 841 rührt von seiner Hand her. In 5 der von ihm rekognoszierten Stücke hat er auch den Kontext geliefert, nämlich in den vier ersten und in M. 1132 (1098). M. 1121 (1087) mundierte ein nur hier nachweisbarer Schreiber Hilduin A, die beiden anderen, M. 1108 (1074) und 1133 (1099) Hrodmund, der in 1108 auch die Datumzeile schrieb und 1133 vollständig bis auf das Rekognitionszeichen. In M. 1092 (1058) sind die tironischen Noten zerstört; in allen anderen wiederholen sie die Rekognition².

Auch die Rekognition Hrodmunds ist achtmal überliefert, und zwar in M. 1103 (1069), 1104 (1070), 1107 (1073), 1114 (1080), 1127 (1093), 1143 (1109), 1147 (1113) und 1175 (1141). Vorher ist er als Kontextschreiber nur in der von Erkambold rekognoszierten Urkunde M. 1089 (1055) vom 17. Oktober 841 nachzuweisen, womit zugleich der früheste Termin seiner Tätigkeit in Lothars Kanzlei gegeben ist, da seine Rekognition zuerst am 17. Februar 843 begegnet. Wie Remigius hat auch er fünf dieser acht Urkunden ganz geschrieben, M. 1104 (1070) und die letzten vier Diplome. M. 1103 (1069) ist von einem sonst

1) Tangl, A. f. U. I, 138. M. 1110 (1075) ist sicher Nachzeichnung einer Urkunde Erkambolds; offenbar ist sie eine Fälschung. Später denke ich genauer auf sie einzugehen. 2) Tangl, A. f. U. I, 137 ff.

nicht wieder festzustellenden Schreiber geliefert, der nur mit Vorbehalt Agilmar B genannt werden darf, da Hrodmund, wie oben erwähnt, in der Rekognition den Kanzleichef nicht nennt. Auch die erst nach der Rekognosizierung geschriebene Datumzeile ist nicht von Hrodmunds Hand. M. 1107 (1073) vom 28. August 843 und M. 1114 (1080) vom 17. Februar 844 sind mündiert von Agilmar A, dem Schreiber von M. 1071 (1037) vom 13. August 840. Die an sich wenig charakteristische Schrift ist erkennbar an den sehr eigenartigen Kürzungszeichen, die sonst unter Lothar nicht wieder anzutreffen sind; allen 3 Urkunden fehlt auch das Anfangschrismon. Es ist möglich, dass dieser Schreiber identisch ist mit dem Notar Danihel. Die tironischen Noten enthielten wohl in sämtlichen dieser acht Urkunden eine Wiederholung der Rekognition¹.

Abgesehen von den sehr verschiedenen Rekognitionszeichen und Chrismen unterscheiden sich die Schriftzüge des Remigius und Hrodmund besonders durch die sehr viel grössere Gewandtheit des ersteren; er war der Kalligraph der Kanzlei Lothars. Seine Oberlängen holt er weiter von rechts her als Hrodmund und gibt ihnen in der unteren Hälfte oft einen sehr starken Knick. Hrodmund schreibt in der verlängerten Schrift fast durchgängig vollgewölbte 'o', Remigius macht eine kleine Schleife. Der zierlichen Datenschrift des Remigius stehen hier plumpe Lettern gegenüber. Leicht erkennbar ist die Datierung Hrodmunds an der seltsam gestalteten alten Ligatur 'et' und besonders der Verschlingung von 'in'. So konnte die Datierung in der von Remigius rekognoszierten Urkunde M. 1108 (1074) mit voller Sicherheit Hrodmund zugeschrieben werden.

Es ist offenbar kein Zufall der Ueberlieferung, wenn Hrodmund wiederholt von Remigius rekognoszierte Urkunden mündiert hat, während der umgekehrte Fall sich nicht nachweisen lässt. Vielmehr stand Remigius in einem vorgeordneten Verhältnis zu Hrodmund, wie zuerst Tangl nach den tironischen Noten sicher erweisen konnte². Forschungen von Jusselin, der als erster auf die in den Chrismen begehenden Noten aufmerksam machte und weitere Ergebnisse Tangls³ erweiterten und vertieften

1) Tangl, A. f. U. I, 140 f. II, 170 f.; Jusselin, *Mélanges Chatelain* 40 f. 2) A. f. U. I, 140 f. 3) Jusselin, im *Moyen âge* 1907, 318 ff. und *Mélanges Chatelain* 40 f.; Tangl, A. f. U. II, 175 ff.

diese Erkenntnis noch. Meine Untersuchung der italienischen Urkunden Lothars lieferte einige Nachträge. Die nun wohl vollständigen Resultate dieser Untersuchungen stelle ich im folgenden zusammen:

M. 1103 (1069). 11. Juni 843. Or. Arezzo. Schreiber Agilmar B. Rekognoszent Hrodmund. Tironische Noten¹: Im 1. Chrismon keine. Im 2. Chrismon: 'Remigius Rodmundus', geschrieben von Hrodmund².

M. 1104 (1070). 22. August 843. Or. Bergamo. Schreiber und Rekognoszent Hrodmund. Im Rekognitionszeichen: 'Remigius magister fieri et firmare iussit', von Hrodmunds Hand. Im 1. Chrismon: 'Remigius, Rodmundus', von Hrodmund geschrieben. Im 2. Chrismon: 'Remigius', von ihm selbst geschrieben.

M. 1106 (1072). Durchweg von Eichard. Ohne Noten.

M. 1107 (1073). 28. August 843. Or. Arezzo. Schreiber Agilmar A. Rekognoszent Hrodmund. Im Rekognitionszeichen: 'Remigius magister', von Hrodmund geschrieben. Kein Anfangschrismon. Im 2. Chrismon, wieder von Hrodmund, zweimal: 'Remigius'³.

M. 1108 (1074). 29. August 843. Or. Arezzo. Schreiber Hrodmund. Rekognoszent Remigius, der auch die Rekognition wiederholte. Im 1. Chrismon: 'Remigius, Rodmundus', von Hrodmunds Hand. 2. Chrismon ohne Noten.

M. 1109 (1076). Durchweg von Erkambold. Noten wiederholen nur die Rekognition.

M. 1114 (1080). 17. Februar 844. Or. Paris. Schreiber Agilmar A. Rekognoszent Hrodmund. Im Rekognitionszeichen: 'Remigius magister firmare iussit, qui et ipse sigillavit', von Hrodmunds Hand. Kein Anfangschrismon. Im 2. Chrismon: 'Remigius habebat signum. Rodmundus' wieder von Hrodmunds Hand.

M. 1121 (1087). 13. Juni 843. Or. Turin. Schreiber Hilduin A. Rekognoszent Remigius. Dieser wiederholt in den Noten die Rekognition.

M. 1127 (1093). 21. Oktober 846. Or. Chaumont. Schreiber und Rekognoszent Hrodmund. Im Rekognitions-

1) Die Wiederholung der Rekognition bleibt hier ausser Betracht.

2) Die exakten Noten des Remigius sind von den flüchtigeren Hrodmunds (vgl. Tangl, A. f. U. I, 140 f.) fast noch leichter zu unterscheiden, als ihre Schrift. Es ist ein wohl einzig dastehender Fall, dass sich an tironischen Noten 'Schriftvergleichung' treiben lässt. 3) Vielleicht versehentlich für 'Remigius, Rodmundus' geschrieben.

zeichen: 'Daniel iubente magistro firmare iussit, qui et sigillavit', von Hrodmund geschrieben. Im Chrismon: 'Remigius'¹.

M. 1132 (1098). 3. Januar 848. Or. Paris. Schreiber und Rekognoszent Remigius, der sich auf Wiederholung der Rekognition beschränkt.

M. 1133 (1099). 16. März 848. Or. Brescia. Schreiber Hrodmund. Rekognoszent Remigius; doch hat dieser nur das Rekognitionszeichen gefertigt, alles andere von Hrodmund. Remigius wiederholt im Rekognitionszeichen die Rekognitionszeile. Im 2. Chrismon keine Noten. Im 1. Chrismon: 'Remigius habebat signum', von Hrodmund geschrieben.

M. 1134 (1100). 20. März 848. Or. Parma. Schreiber Agilmar A. Ohne Chrismen und Rekognition, ohne tachygraphische Vermerke.

M. 1143 (1109). 1. Juli 850. Or. Marburg. Schreiber und Rekognoszent Hrodmund. Im Rekognitionszeichen: 'Remigius magister fieri et [firmare iussit]', von Hrodmund geschrieben. In beiden Chrismen, gleichfalls von Hrodmunds Hand: 'Remigius habebat signum. Rodmundus'.

M. 1147 (1113). 8. September 851. Or. Brescia. Schreiber und Rekognoszent Hrodmund. Im Rekognitionszeichen: 'Remigius magister fieri iussit', von Hrodmund geschrieben. Im 1. Chrismon keine Noten. Im 2. Chrismon: 'Remigius habebat signum. Rodmundus', auch von Hrodmunds Hand.

M. 1175 (1141). Ohne Datum. Or. Münster. Schreiber und Rekognoszent Hrodmund, von dem auch sämtliche Noten herrühren. Im Rekognitionszeichen: 'Remigius magister fieri et firmare iussit'. Im 2. Chrismon: 'Remigius habebat signum. Rodmundus'. Im 1. Chrismon keine Noten.

Endlich sei noch erinnert an den Vermerk in der von Glorius rekognoszierten Urkunde M. 1096 (1062), Or. Chur, wohl vom 21. Januar 841: 'Remigius sigillavit'.

Die abhängige Stellung Hrodmunds ergibt sich hieraus ebenso klar wie die vorgeordnete des Remigius. In den Urkunden, die Remigius ganz mündigte, fehlt jeder Hinweis auf Hrodmund. Wo Remigius dies von Hrodmund mündigte Diplom rekognoszierte, sind die Noten spärlich, in M. 1108 im ersten Chrismon 'Remigius, Rodmundus',

1) So Tangl, A. f. U. II, 176.

in M. 1133 ebenda 'Remigius habebat signum'¹. Viel reichlicher sind sie in den Urkunden, deren Text Remigius nicht nennt. M. 1103, von Schreiber Agilmar B mundiert, weist freilich nur im 2. Chrismon die Noten 'Remigius, Rodmundus' auf, aber das Rekognitionszeichen ist abgerissen. Nur Stücke der wiederholten Rekognition² sind im stark zerstörten Rekognitionszeichen von M. 1107 zu lesen, die Agilmar A bis auf das Eschatokoll mundierte; dazu kommt im zweiten Chrismon zweimal 'Remigius'. Bei gleichem Schriftbefunde lauten die tachygraphischen Vermerke in M. 1114: 'Remigius magister firmare iussit, qui et ipse sigillavit', dazu im 2. Chrismon: 'Remigius habebat signum. Rodmundus'. In den fünf ganz von Hrodmund gefertigten Stücken begegnet ständig der Hinweis auf Remigius, der doch wohl auch in M. 1127 unter 'iubente magistro' gemeint ist, und nicht der in den Noten gelegentlich den gleichen Titel führende Kanzleichef. Die Chrismen in 1143. 1147 und 1175 bringen überdies den Vermerk: 'Remigius habebat signum. Rodmundus'. Vermutlich hindert nur der schlechte Erhaltungszustand von M. 1103 und 1107, die Abhängigkeit Hrodmunds ganz klar zu machen. Auch Daniel scheint ihm vorgeordnet gewesen zu sein, wenn anders der Vermerk in M. 1127 'qui et sigillavit' auf ihn statt auf Remigius zu beziehen ist. Andererseits beweist das 'Remigius sigillavit' in der Gloriusurkunde M. 1096, wohl vom 21. Januar 841, dass Remigius auch diesem vorgeordnet war. Tangl weist darauf hin³, dass Remigius unter Lothar eine entsprechende Stellung einnahm, wie Hirminmar unter Ludwig dem Frommen, dass die Dreigliederung in Kanzleichef, vorgeordneten Rekognoszenten und gewöhnliche Rekognoszenten fortbestand. Dazu kommen, wenn wir der Gunst der Ueberlieferung soweit trauen dürfen, nicht zur Rekognition zugelassene Schreiber.

Zweifelhaft muss die Bedeutung des Vermerkes 'Remigius habebat signum' bleiben. Der sichere Schriftbefund schliesst Tangls Deutung 'Remigius hatte das Signierungsrecht' aus⁴. Eine eigenhändige Beteiligung des Remigius ist nur in M. 1133, die er rekognosziert hat, festzustellen gewesen. In den anderen Urkunden mit

1) Nach einer Pause. Leider habe ich das Chrismon nicht photographiert. 2) Vgl. Tangl, A. f. U. I, 140. 3) Ebenda 189 f. 4) A. f. U. II, 176 f.

diesem Vermerk ist aber auch das Rekognitionszeichen selbst von Hrodmund gefertigt, das Remigius in M. 1138 in seiner Eigenschaft als Rekognoszent übernahm. Hierauf also können sich diese Worte nicht beziehen. Man wird wohl mit Bresslau¹ auf ihre sichere Deutung verzichten müssen.

Endlich ist aus der letzten Periode eine Urkunde ohne Rekognition zu erwähnen, M. 1134 (1100) vom 20. März 848. Sicher stammt das Stück vom Schreiber Agilmar A. Sickel identifiziert ihn² mit einem Schreiber Ludwigs des Frommen, Bartholomeus, dessen Duktus in der Tat grosse Aehnlichkeit mit dem Agilmars A aufweist³, wengleich die Schrift des Bartholomeus altertümlicher erscheint als die dieses Anonymus. Gegen die Identifizierung habe ich ein Hauptbedenken. Wie oben erwähnt, zeichnen die Datierungen Danihels sich dadurch aus, dass die 'anni in Francia' im Gegensatz zum sonstigen Brauch vor den 'anni in Italia' stehen. Das ist nun auch in M. 1134 der Fall. Ein Vergleich mit den von Danihel rekognoszierten Originalen M. 963 (932) und 994 (963) macht die Identifizierung des Agilmar A mit Danihel nach dem Schriftbefund noch wahrscheinlicher; hierzu kommt, dass von einer Wirksamkeit des Bartholomeus in der Kanzlei Lothars I. nichts bekannt ist. Mit völliger Sicherheit lässt sich die Identität jedoch nicht behaupten.

Erlaubt die Schriftvergleichung eine strenge Scheidung der in der Kanzlei tätigen Personen, so gibt die Diktatvergleichung eher ein Bild von der Tradition der Kanzlei und füllt zugleich die Lücken, die die Ungunst der Ueberlieferung bedingte, wenigstens zum Teil aus. Die Gewohnheit in der Kanzlei war zu stark, um eine Herauslösung individueller Diktate zu ermöglichen. Auf die eigentümliche Datierung Danihels wurde oben hingewiesen, auch darauf, dass sie immerhin einmal von Hrodmund angewandt wird. Dies ist jedoch der sicherste Fall, eine Diktateigentümlichkeit festzulegen. Während es z. B. die Regel ist, dass Lothar im Datum das Beiwort 'pius imperator' führt, wird ihm in einigen Urkunden ein 'piissimus imperator' beigelegt: in 11 von den 16 Urkunden, die Erkambold rekognoszierte⁴, in 5 der 10 von Eichard⁵

1) A. a. O. 389². 2) In den Notizie e trascrizioni dei diplomi imperiali e reali S. 14. 3) Vgl. Faksimiles in K. U. i. A. III, 6 und III, 7. 4) M.² 1064. 1068. 1087. 1100 und 1106. 5) M.² 1088, 1091, 1102, 1109, 1113, 1117, 1123, 1124, 1148, 1171 und 1173.

rekognoszierten und 3 mit der Rekognition des Remigius¹; dazu in einer Fälschung mit der Rekognition Hrodmunds².

Vielleicht auf den Einfluss Eichards ist es zurückzuführen, wenn das Epitheton der Signumzeile statt wie bisher 'gloriosissimi augusti' mit verschwindenden Ausnahmen³ von M. 1065 (1031) ab 'serenissimi augusti' lautet. Bei Invokation und Titel blieb der bisherige Brauch erhalten. In die Datenangaben kam wieder feste Ordnung⁴. Wie schon zur Aufstandszeit 833/34 werden anni in Italia und Francia unterschieden, erstere sind um 20 Jahre höher als die mit 840 beginnenden anni in Francia; beide Jahresangaben setzen wie auch die Indiktion mit Jahresanfang um. Dieser Willkür wurde mit der Urkunde M. 1138 (1104) vom 6. September 849 wenigstens teilweise ein Ende gemacht. Die anni in Francia und in Italia setzen zwar auch weiterhin gleichzeitig um, aber der Epochentag liegt zwischen dem 20. Mai und 25. Juni 840, war also vermutlich der 20. Juni, der Todestag Ludwigs des Frommen; statt der Neujahrsindiktion wurde die griechische üblich.

Zu Beginn dieser Periode steht die Diktatverglei-
 chung vor der Schwierigkeit, dass von den 18 Urkunden M. 1069 (1035) bis M. 1087 (1053), die die Zeit vom 25. Juli 840 bis zum 20. August 841 umfassen, nur fünf nicht auf Vorurkunden zurückgehen. Von diesen sind zwei, M. 1083 (1049) und 1085 (1051), als kurze Mandate und die ganz unkanzleimässig gehaltene Restitutionsurkunde für Ebbo von Reims M. 1072 (1038) nicht für die Diktatverglei-
 chung verwertbar, ebensowenig die sehr stark an Form. Imp. 20 und 22 anklingende Zollurkunde M. 1073 (1039). So bleibt nur M. 1071 (1037) vom 13. August 840 übrig, die Eichard rekognoszierte und Agilmar A (Danihel?) mündierte. Dieser lässt sich am ehesten die auf ein Deperditum Ludwigs des Frommen zurückgehende M. 1074 (1040) vergleichen: Arenga in M. 1071: 'Si locis divino cultui mancipatis quippiam muneris conferimus, id nobis procul dubio ad aeternam beatitudinem promerendam profuturum liquido scimus'; in M. 1074: 'Si postulationibus fidelium nostrorum

1) M.² 1082, 1101 und 1132. 2) M.² 1152. 3) So in M.² 1135 'gloriosissimi augusti', in M.² 1078, deren Eschatokoll verderbt ist 'gloriosissimi regis', in M.² 1094, 1101, 1122 und 1139 'serenissimi imperatoris'. Die Angaben in der Vorrede zu den Karolingerregesten S. 86 und bei Erben, Urkundenlehre S. 316 sind danach zu berichtigen. 4) Vgl. Mühlbacher a. a. O. 510 ff.

iustis et rationabilibus divini cultus amore favemus, id nobis procul dubio ad aeternam beatitudinem profuturum liquido credimus. Ganz wörtlich stimmen die allerdings nicht eben charakteristischen Promulgationen überein, und so gut wie wörtlich die Korroborationen. Der Exorarepassus mit dem Wort *'attentius'* statt *'iugiter'* und dem Wegfall von *'atque conservandi'* bietet für Lothar nichts ungewöhnliches; seltener ist der Gebrauch von *'commissi (imperii)'* statt *'concessi'*, der sich noch in M. 1087 (1053) findet. Mit dieser Urkunde verbindet M. 1071 noch eine kleine Eigentümlichkeit in der Pertinenz. Nur selten, in M. 850 (824), 967 (936), 978 (947), 1000 (969) und 1007 (976), fand ich in Urkunden Ludwigs des Frommen den Passus *'domus et cetera aedificia'*; der begegnet in diesen Urkunden M. 1071 und 1087, ferner noch in M. 1097 (1063), 1114 (1080), 1127 (1093), 1170 (1136) und 1171 (1137); in all diesen Diplomen erscheinen auch die allerdings gleichfalls schon unter dem alten Kaiser, aber unter Lothar nicht vor 840 nachweisbaren Worte *'utriusque sexus et aetatis'* in der Pertinenz.

Von den Stücken mit erhaltenen Vorurkunden scheiden M. 1078 (1044)¹, 1077 (1043), 1079 (1045) und 1082 (1048) aus, von den beiden anderen, M. 1080 (1046) und 1086 (1052) bietet besonders die erstere in ihren selbständigen Teilen einige Anhaltspunkte. Hier heisst es: *'ostendit serenitatis nostrae optutibus quandam piae recordationis genitoris nostri auctoritatem; . . unde memoratus N. deprecatus est pietatem nostram, ut eandem . . auctoritatem nostro sanciremus praecepto. Cuius precibus ob amorem dei . . adquiescentes, hos nostrae auctoritatis apices fieri ac dari decrevimus'*. Im selbständigen Teil von 1086 stimmt hiermit überein: *'Unde memoratus N. nostram deprecatus est clementiam'*. Bis auf geringfügige Abweichungen sind in ihren offenbar unabhängigen Partien die auf Deperdita zurückgehenden Diplome M. 1081 (1047) und 1087 (1053) in völliger Uebereinstimmung mit M. 1080 und 1086, und teilweise gilt dies auch noch für M. 1075 (1041) und 1084 (1050), die immerhin der Gruppe M. 1080, 1081, 1086 und 1087 zugehören mögen. Abseits stehen das offenbar ganz nach Vorurkunde gearbeitete Original M. 1069 (1035) und M. 1076 (1042). Soviel zeigt sich jedenfalls, dass sich selbst in diesen unruhigen

1) Vgl. hierzu Stengel a. a. O. 23.

Kriegszeiten eine gewisse Tradition in der Kanzlei aufrecht erhielt.

In diese Zeit gehört vermutlich auch, wie oben erwiesen, die von Glorius geschriebene und rekognoszierte Urkunde M. 1096 (1062) vom 21. Januar [841]. Ein kleiner Teil stimmt wörtlich überein mit der Vorurkunde Karls des Grossen, DK. 78. Die Vorurkunde Ludwigs ist verloren. Doch scheint mir dessen Diktat aus einigen unter Lothar wenig oder garnicht gebräuchlichen Wendungen hervorzuheben: 'sub plenissima defensione recipere, auctoritatem iungere', Fehlen der 'fideles ecclesiae' in der Promulgation. Andererseits stimmt die Arenga fast wörtlich mit der in der unabhängigen Urkunde M. 1098 (1064) überein.

Mit M. 1087 (1053) vom 20. August 841 hört das starke Ueberwiegen der Bestätigungsurkunden auf. Es trifft sich günstig, dass nicht allzulange danach, mit dem Präliminarfrieden vom 15. Juni 842, die kriegerischen Wirren ein Ende nehmen¹, womit eine ruhige Gestaltung auch der Kanzleiverhältnisse ermöglicht wird.

Gleich die erste Urkunde, M. 1088 (1054) vom 1. September 841 scheint einen guten Beweis für das Einbürgern der Tradition gar schon vor dem Ende des Krieges zu erbringen; sie hat dieselbe, sonst unter Lothar nicht wieder begegnende Arenga wie zwei Diplome seiner letzten Jahre, M. 1160 (1126) vom 3. Juli 853 und M. 1172 (1138) vom 9. Juli 855: 'Dignum est, ut celsitudo imperialis, quantum ceteros honoris ac potestatis fastigio antecellit, tantum erga omnes pietatis suae munus impendere satagat'. Weitere Beziehungen zu diesen beiden, unter sich auch sonst sicher zusammengehörigen Stücken waren nicht aufzufinden, wohl aber zu der auch zu ihnen passenden Urkunde M. 1171 (1137) vom 28. Januar 855. In M. 1088 heisst es: 'sed liceat eas possessiones praefato duci . . . gubernare et gubernando . . . legaliter possidere'; dem entspricht in M. 1171: 'per hanc nostram stabilimus auctoritatem et stabiliendo corroboramus'. Andererseits weist einiges rückwärts: M. 1088: 'ut nobis celestis suffragatio copiosior adsit'; M. 1071 (1037): 'quatenus copiosior celestis suffragii opitulatio . . . ei adsit'. Mit der ihr zeitlich am nächsten stehenden Urkunde M. 1087 hat sie nur den immerhin seltenen Ausdruck 'corroborationis auctoritas' in

1) M. 10911.

der Korroboration gemeinsam. Ueberzeugende Diktatbeziehungen dieses von Erkambold rekognoszierten Diploms lassen sich jedenfalls nicht feststellen.

Noch viel vereinzelter stehen die beiden Stücke M. 1089 (1055) und 1090 (1056) aus dem Oktober 841, einer Zeit voll kriegerischer Unruhe. Nur eine kleine Diktateigentümlichkeit von M. 1089 sei hervorgehoben: In der Korroboration heisst es: 'Et ut haec nostrae donationis auctoritas . . maneat, manu propria subter illud firmavimus'. Dieses unrichtige 'illud' findet sich sonst noch in M. 1084 (1050), 1102 (1068), 1108 (1074), 1111 (1077) und 1120 (1086). Nur zwei dieser Urkunden liegen im Original vor: M. 1089 selbst und M. 1108; beide sind von Hrodmund mündiert bis auf die Rekognition.

Mit M. 1091 (1057) vom 5. Februar 842, der letzten vor Abschluss des Präliminarfriedens ausgestellten Urkunde kommen wir auf festeren Boden. Es ist seit dem Tode des alten Kaisers die erste Verbriefung einer Schenkung an einen Vasallen, der einzigen Urkundenart, die in der Kanzlei Lothars verhältnismässig feste Formen annahm, ohne die unter Ludwig dem Frommen erreichte Formenstrenge zu gewinnen, die einzige, bei der der Versuch einer Diktatvergleichung nach Sachgruppen glückte. Ueberdies bildete sich hier eine Formel aus, die in älteren Urkunden nur ein entferntes Vorbild gefunden haben kann. Mühlbacher hat schon darauf hingewiesen¹. In Urkunden Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen² finden sich in derartigen Stücken Zusätze in der Disposition wie z. B. 'quamdiu nobis fideliter deservierit'. Den drei früheren Laienschenkungen Lothars, M. 1034, 1053 und 1061 fehlt diese Fidelitätsklausel. Ebenso ständig begegnet sie in fast sämtlichen von M. 1091 an, in breiter Fassung wie eben hier: 'ita tamen ut nusquam a nostra discedat fidelitate, sed immobiliter in nostris perseveret obsequiis absque aliqua tergiversatione', oder kürzer, wie in M. 1097 (1063): 'ita dumtaxat, ut in nostra immobiliter maneat devotione', oder ganz kurz, wie in M. 1118 (1084): 'in nostra manens fidelitate'. Je eins der erhaltenen Originale ist von Remigius, Danihel(?) und Hrodmund geschrieben; es lässt sich also keine Vermutung aufstellen, auf wen diese

1) Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Band XCII (1879), S. 463.

2) Mühlbacher nennt D. K. 179 und 208, dazu M. 567 (547); für Karl kann ich noch D. K. 209 hinzufügen.

Neuerung zurückgeht, so nahe es liegen mag, an den Kanzleileiter Remigius zu denken, von dem übrigens auch das erste erhaltene Original, M. 1098 (1064) herrührt. Diese Fidelitätsklausel begegnet in M. 1091 (1057), 1097 (1068), 1098 (1064), 1113 (1079), 1114 (1080), 1118 (1084), 1125¹ (1091), 1127 (1093), 1151 (1117)¹ und 1172 (1138), sie fehlt in zwei eng zusammengehörigen Schenkungen an Vasallen des Grafen Adalard, M. 1159 (1125) und 1160 (1126). Diese beiden stehen auch noch in anderer Beziehung unter den vasallitischen Schenkungen ziemlich vereinzelt. In ihnen und dazu noch in M. 1113 und 1118 fehlt nämlich der bei den übrigen begegnende Zusatz in der Disposition: 'per hanc nostram auctoritatem potiatur faciendi facultatem, quidquid elegerit vel voluerit, sicut et de reliquis hereditatis suae rebus'².

Diese in ihrem Aufbau so ähnliche Sachgruppe lässt sich in Unterabteilungen gliedern nach Arenga und Promulgation. Nach dem Schema in M. 1091: 'Dignum est, ut imperialis maiestas fidelium suorum petitionibus, qui ei rite ac sincera devotione obsequuntur, libenter annuat et effectum concedat, quatenus faciendo eorum animos in suis semper reddat promptiores obsequiis', wobei besonders der Nachsatz mit 'quatenus' bezeichnend ist, sind gearbeitet: M. 1097, 1098, 1113, 1114 und 1151. Sehr ähnlich gearbeitet sind die Arengen ausserdem in M. 1124 (1090), Verleihung einer Kapelle an einen Vasallen, in M. 1102 (1068), Bestätigung einer Abtwahl, und in M. 1104 (1070) Bestätigung eines Prekarienvtrags.

Nahe verwandt ist diesem Arengenschema ein in zwei Vasallenschenkungen, M. 1118 und 1159 begegnendes: In M. 1118 heisst die Arenga: 'Cum imperialis excellentia unius fidelis sui rationabilibus precibus aurem suae pietatis accomodat et ad effectum perducit, non solum ipsius verum etiam ceterorum suorum fidelium devotionem erga se sinceriozem reddit', wozu noch die Arengen in M. 1175 (1141), Bestätigung einer Klosterschenkung und in M. 1136 (1102), Verleihung von Markteinkünften treten. Zu dieser Gruppe rechne ich noch die unter sich sehr nahe verwandten Arengen in den beiden Zollurkunden M. 1143 (1109) und M. 1148 (1114); die in M. 1143 lautet: 'Si

1) M. 1125 und 1151 sind Schenkungen an Einzelgeistliche in den Formen einer Laienschenkung. 2) Vgl. Mühlbacher, Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse, 92. Band (1878), S. 462 Anm. 6.

rationabilibus precibus servorum dei libenter clementiae nostrae aures accomodamus, misericordiam divinam nobis excellentius prospiciendam minime diffidimus et omnium fidelium nostrorum animos in nostris obsequiis promptiores efficimus'.

In M. 1127 lautet die Arenga: 'Dignum est, ut imperialis sublimitas procerum suorum supplicationi tanto benignius ac libentius annuat et annuendo adimpleat, quanto viderit ac noverit in suis obsequiis persistere efficaces'; es ist die einzige Laienschenkung mit solcher Arenga. Aber diese ist, wenigstens soweit der schlechte Erhaltungszustand dies Urteil erlaubt, wörtlich gleich der in M. 1125, Schenkung an einen Diakon in Form der Laienschenkung, und bis auf zwei ganz geringfügige Abweichungen gleich der in M. 1111 (1077), Schenkung an Erzbischof Agilmar von Vienne, und sehr ähnlich den Arengen in M. 1132 (1098), Schenkung an St. Denis¹ und in M. 1173 (1139), Schenkung an Prüm².

Die nur in Laienschenkungen begegnende Arenga in M. 1088, 1160 und 1172 wurde schon bei Behandlung der von M. 1088 erwähnt.

Wie oben dargelegt, setzt mit dem Jahr 849 eine ganz neue Berechnung der Regierungsjahre und der Indiktion ein. Politische Unruhen fehlten in dieser Zeit, können also die Ursache dieses Bruchs mit der Tradition nicht gewesen sein. Vielleicht ist er in dem stärkeren Hervortreten Hrodmunds begründet; von 843—848 begegnet seine Rekognition bei 34 echten Urkunden nur elfmal, seither in 12 von 19 echten Diplomen. Man muss gegen diese Erklärung die untergeordnete Stellung Hrodmunds anführen. Auch wird diese Vermutung dadurch nicht eben wahrscheinlicher, dass Hrodmund sich wenigstens bei Berechnung der Indiktionen nachlässig zeigte³. Oder ist

1) Hieraus die Arenga und sonst sehr vieles in der gefälschten Urschrift M. 1110 (1075). 2) Die Arenga in der Fälschung M. 1170 (1136) vom 16. Januar 855 für die Aachener Marienkapelle: 'Oporet imperialem excellentiam tanto copiosiores votis et exercitiis opifici et exaltari sui laudes gratiasque rependere, quanto constat prae ceteris specialis culminis dignitate pollere, quia tunc sempiterni regni poterit adipisci consortium, si superni regni quaesierit distribuere iuste salubriterque commissum', scheint mir eine Entstellung und Erweiterung einer echten Arenga Lothars zu sein; für ganz echt möchte ich sie, abgesehen von den Entstellungen, nicht halten, obgleich gerade die spätesten Urkunden Lothars verhältnismässig wortreich sind. Mühlbacher erklärt sie für 'spätere Mache'. 3) Vgl. Mühlbacher a. a. O. 524n¹.

es kein Zufall der Ueberlieferung, dass zwischen der Ausstellung der letzten nach der alten Art datierten Urkunde M. 1136 (1102) vom 11. November 848 und der nächsten vom 25. August 849 mehr als neun Monate liegen, und ist die Neuerung so zu erklären? Ohne die Gründe dieser Aenderung feststellen zu können, ist doch zu konstatieren, dass fast gleichzeitig mit ihrem Eintritt ein Schwanken im Diktat der Urkunden beginnt. Von 842 (M. 1091) bis zum 3. Januar 848 (M. 1132) lässt sich eine grosse Diktatgruppe feststellen, dann erst wieder vom 3. Juli 853 (M. 1159) bis zum Schluss. In der Zwischenzeit herrscht Unsicherheit.

Eine kleine Aenderung im Formular der Promulgation tritt fast gleichzeitig mit dem Schwanken im Diktat ein. Während es bis M. 1132 einschliesslich die Regel ist, zu sagen 'noverit industria (oder dergleichen) omnium fidelium sanctae dei ecclesiae ac nostrorum', wird es nach einigem Hin und Her mit M. 1145 (1111) vom 20. Mai 851 üblich zu sagen: '. . . sanctae dei ecclesiae nostrorumque'. Vor 1132 begegnet das 'nostrorumque' bereits in M. 1092 (1058), 1095 (1061), 1117 (1083), 1121 (1087), 1129 (1095), die sämtlich für die Diktatvergleichung ausscheiden und in den sonst kanzeimässigen Urkunden M. 1124 (1090) und 1127 (1093). Andererseits findet sich das 'ac' noch in 5 späteren Urkunden: M. 1135 (1101), 1143 (1109), 1147 (1113), 1167 (1133) und 1172 (1138), dazu in der Fälschung M. 1169 (1135) und in der undatiert erhaltenen Urkunde M. 1150 (1116), für die sich keine wirklich sicheren Diktatbeziehungen ergaben, um sie der früheren Diktatgruppe zuweisen zu können.

Von der älteren Diktatreihe gruppieren sich mehrere Urkunden um M. 1102 (1068) vom 26. Mai 843, die, wie oben erwähnt, durch ihre Arenga auch mit den vassalischen Schenkungen dieser Zeit zusammenhängt. Eine Besonderheit verbindet M. 1102 mit der ihr zeitlich nahestehenden M. 1101 (1067) vom 18. April 843: beide weisen die Invokation Ludwigs des Frommen, 'in nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi' auf, was bei dem sonst gerade in dieser Formel so festen Diktat Lothars doppelt auffällt¹. Weitere Beziehungen zwischen beiden

1) Mühlbacher hat angenommen, dass nur M. 1101 die ludovizische Invokation hat; ihr Text ist allerdings mehrfach verderbt, aber die Invokation dürfte richtig sein.

Urkunden haben sich nicht ergeben. Mit M. 1104 (1070) verbindet sie besonders die Arenga *'... quatenus id faciendū in suis officiis reddat promptiores'*. Auch an M. 1132 (1098) klingt die Arenga an. M. 1102: *'Imperiali satis excellentiae congruit, ut dum multorum utilitatibus faveat eorumque... effectum tribuat precibus...'*; M. 1132: *'Satis congruit imperiali maiestati, ut... sacerdotum dei petitionibus faveat eorumque utilitatibus consulat...'*. Dazu kommen einige übereinstimmende Einzelausdrücke: *'serenitatem petere'*, *'sublimitatis apices'*, *'precibus ob amorem dei et reverentiam (loci assensum praebentes)'*; dem *'corroborando sancimus'* in 1102 entspricht ein *'restituendo sancimus'* in 1132. Fast wörtlich stimmt die Arenga von M. 1102 mit der in M. 1124 (1090) überein, während diese Urkunde sonst schon mehrere Diktateigentümlichkeiten der späteren Zeit aufweist, die Promulgation mit *'nostrorumque'*, das kurze *'ad deprecationem'* (statt wie vorher *'veniens ad nos petiit'* oder dergl.), Ersetzung von *'omnes'* durch *'universi'*, am Schluss der Korroboration ist *'iussimus'* durch *'praecepimus'* ersetzt, wie sonst noch in M. 1129 (1095), 1133 (1099), 1138 (1104), 1144 (1110), 1145 (1111), 1156 (1122), 1157 (1123) und 1158 (1124). Leider ist dies interessante Stück nicht im Original erhalten. Endlich ist noch mit Mühlbacher¹ darauf hinzuweisen, dass in 1102 wie auch in M. 1103 (1069), 1114 (1080) und 1115 (1081) die Indiktion gegenüber den Regierungsjahren um 1 zu hoch angegeben ist. 1102 ist von Erkambold, die anderen sind von Hrodmund rekognosziert. Nur erwähnen will ich eine entfernte Übereinstimmung zwischen M. 1102 und 1108 (1074). Dem für Lothar ungewöhnlich breiten Passus *'nostram adiit excellentiam petens serenitatem culminis nostri'* in 1102 entspricht in 1108 *'adiens serenitatem culminis nostri retulit celsitudini nostrae'*.

Von dieser Gruppe bildet M. 1104 die Brücke zu einer anderen. M. 1104 gehört mit M. 1105 (1071) zusammen. In der Arenga erinnert das *'deceat imperialem maiestatem'* in M. 1104 allerdings nur leise an das *'oportet imperialem sublimitatem'* in M. 1105. Die Promulgation ist in beiden Diplomen die übliche. Dann heisst es weiter: *'N. nostrae innotuit serenitati, quod... Unde petiit, ut (nostra auctoritate) confirmaremus, ne (per futura tempora) fieret (contentio)'*, wobei auf die unter Lothar sonst in

1) A. a. O. 517.

Schenkungsurkunden wie diesen nicht wieder begegnende Konstruktion mit 'ne' das Hauptgewicht zu legen ist neben der ganzen Umständlichkeit des Aufbaues. Zu beiden passt in dieser Beziehung und sonst M. 1112 (1078). Dem 'temporalem gloriosius transiet vitam et aeternam felicius obtinebit' in der freilich stark an ludovizisches Formular (z. B. Arenga in Form. Imp. 26. 28. 29b) erinnernden Arenga in 1105 entspricht in 1112 ein 'et ad praesentem gloriosius transigendam prosperitatem et ad futuram felicius obtinendam beatitudinem'. Sodann 'nostrae innotuit serenitati, unde petiit', wie in 1104 und 1105, 'sublimitatis (apices)' wie in 1105.

M. 1105 leitet über zu den beiden Urkunden M. 1116 (1082) und 1123 (1089), mit denen ihre Arenga wörtlich übereinstimmt: 'Oportet imperialem sublimitatem, ut ecclesiarum ac sacerdotum dei utilitatibus benignitatis suae munere faveat, quia si talibus semper studet negotiis, procul dubio et temporalem gloriosius transiet vitam et aeternam felicius obtinebit'. M. 1123 ist nach einer Vorurkunde Ludwigs des Frommen gearbeitet: ausser Arenga sind nur Promulgation und Korroboration selbständig; beide stimmen ausgezeichnet mit M. 1105 überein. Mindestens diese drei Urkundenteile dürften auch in M. 1116 selbständig stilisiert sein, deren Vorurkunden von Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen verloren sind; ludovizisches Formular weist nur die Bestimmung über die Immunität auf¹.

Vermutlich gehören auch M. 1117 (1083) und 1129 (1095) zusammen. Die Arenga der ersteren lautet: 'Dum utilitatibus sanctae dei ecclesiae pio favore consulimus, morem exsequimur praedecessorum nostrorum idque ad profectum totius imperii a deo nobis collati congruere haudquaquam diffidimus'; in M. 1129: 'Si ecclesias dei nostris extollimus beneficiis eorumque sedulo consulimus utilitatibus, morem praedecessorum nostrorum exsequimur et, ut nobis profici debeat in augmentum, indubitanter speramus'. Auch gehören diese beiden Urkunden zu den wenigen, die vor 849 die Promulgation mit 'omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorum que' aufweisen. M. 1117 ist eine Tauschurkunde, deren Dispositio nach dem in Form. Imp. 3 gegebenen Schema gearbeitet ist.

1) So auch Stengel, a. a. O. 66 und sonst.

Hier mag gleich angeschlossen werden, dass auch die andere Tauschbestätigung der Zeit nach 840, M. 1135 (1101) noch stärker an das ludovizische Formular, und zwar an das in Form. Imp. 3 gegebene Muster erinnert. Die *Arenga* ist wörtlich gleich, ebenso alles wesentliche aus *Narratio* und *Dispositio*. Noch etwas näher stand jenem Formular eine verlorene Tauschurkunde Lothars, die nur als Formel überliefert und von Zeumer als *Additamentum 1* zu den Form. Imp. veröffentlicht ist.

Noch viel stärker stehen die beiden Freilassungs-urkunden unter dem Einfluss des alten Diktats, M. 1103 (1069) und 1144 (1110). Bis auf kleine Zusätze am Schluss stimmen sie so gut wie wörtlich mit dem in Form. Imp. 1 gegebenen Muster überein. Es ist gewiss kein Zufall, dass für diese von Lothar anscheinend verhältnismässig selten verbrieften Rechtsgeschäfte, Tausch, Freilassung und früher Zollverleihung und Appennis, der Anschluss an das unter Ludwig gegebene Vorbild wesentlich enger ist als in anderen Urkunden.

Zwölf Urkunden der Zeit von 842 bis 848 sind, abgesehen von den Fälschungen, unbehandelt geblieben, weil die Diktatvergleichung für die Erkenntnis der Kanzlei-verhältnisse nichts ergab. Nur für eine, M. 1109 (1076), ist die Vorurkunde Ludwigs erhalten. Die selbständige *Arenga* stimmt merkwürdigerweise ganz mit der in Form. Imp. 16 überein, die in unabhängigen Urkunden Lothars wörtlich oder ähnlich sonst nicht begegnet. Für fünf weitere Urkunden lässt sich Benutzung verlorener Vorurkunden wahrscheinlich machen. In M. 1092 (1058) weist die mit *'si enim ea, quae contra rationis ordinem . . . nos egisse cognoverimus'* beginnende *Arenga*, das *'placuit serenitati'* und der unter Lothar ganz ungebräuchliche Ausdruck *'aures pulsare'* auf eine Vorurkunde Ludwigs. Ebenso die von Firmandus rekognoszierte Besitzbestätigung M. 1094 (1060). Die *Arenga*: *'si petitionibus servorum dei in quibuslibet necessitatibus libenter aurem accomodamus, id nobis procul dubio ad aeternam beatitudinem pertinere confidimus'*, könnte beiden Kanzleien angehören. Ludovizisch sind: *'humiliter petere'*, *'petitionem denegare nolumus'*, der Satz *'sed sicut petierunt, . . . fideles in omnibus nos confirmasse cognoscant'*, das *'praeceptum fieri libuit'*; vollends vereinzelt ist die Konstruktion *'praecipimus, ut nullus . . . calumniam praesumat inferre, sed potius . . . habeant potestatem faciendi'*, wie sie ähnlich z. B. M. 739, 757, 837 begegnet. Wenn das eben bei

M. 1109 gegebene Beispiel auch zur grössten Vorsicht mahnt, will ich doch erwähnen, dass die Arenga von M. 1106 (1072) bis auf unwesentliche Abweichungen gleich der in Form. Imp. 13 ist. Ludovizisch mutet ferner an: die breite Fassung im Exorarepassus: 'pro . . stabilitate regni a deo nobis commissi atque conservandi', wie sie unter Ludwig gang und gäbe ist, unter Lothar sicher selbständig nur einmal begegnet, in M. 1168 (1134), und zwar sogar in Erweiterung der erhaltenen Vorlage Ludwigs. Ganz unlotharisch ist der Satz: 'Quod libenter nos similiter concessisse et in omnibus . . corroborasse, omnium fidelium nostrorum cognoscat industria'. Ebenso in der Korroboration die Worte 'pleniorum in dei nomine obtineat vigorem'. Es ist also wohl mit Stengel Anschluss an die Vorurkunde Ludwigs anzunehmen¹. Ebenso folge ich Stengel² bei der Beurteilung der Abhängigkeit von M. 1119 (1085), deren Arenga gleich der in Form. Imp. 13, deren Rest bis auf einige uncharakteristische Abweichungen und einige Kürzungen gleich Form. Imp. 28 ist. Die Arenga von M. 1122 (1088) stimmt bis auf eine Kürzung mit der von Form. Imp. 17 überein. Die breite Fassung des Exorarepassus und das ganz unlotharische 'ut auctoritas domino protegente valeat inconvulsa manere' weisen auch auf ludovizisches Diktat.

Auf ältere Zeit weist die Zollbestätigung für Kloster Novalesse M. 1121 (1087). Zur Bestätigung werden vorgelegt 'auctoritates factas a regibus Langobardorum Francorumve seu piissimorum augustorum Carolo . . atque Hludounico'. Die im ganzen nach dem Formular Ludwigs, wengleich nicht in so engem Anschluss an die Formulae imperiales wie M. 1015 (983) und 1073 (1039) gearbeitete Urkunde enthält einige Wendungen, die ich weder in Zollprivilegien Karls noch Ludwigs vorfand, die aber in einer Zollurkunde Karlmanns für Novalesse, D. K. 47, begegnen. Sieht man von dem in dem Diplom Karlmanns sehr fehlerhaften und hier richtigen Latein ab, so stimmen folgende Stellen fast wörtlich überein: '(statutum comperimus, ut nullus) . . . ab hominibus eiusdem monasterii, qui pro utilitate monachorum inibi deo deservientium negotiandi causa huc illucque discurrerent vel ad praefatum monasterium conferre vel adducere aliquid viderentur, nullum theloneum aut ullam redibitionem vel exac-

1) A. a. O. bes. S. 54.

2) A. a. O. S. 66 und sonst.

tionem nec pontaticum de hoc, quod fiscus eorum recipere aut sperare potuerat, tam de carris quam de sagmatibus sive de navali remigio vel certe quod humeris hominum comportare viderentur aut de eorum pecoribus vel de quibuslibet causis praefatum theloneum . . . exigere praesumeret'. Ebenso steht es mit der Dispositio, wo ganz wie in D. K. 47 die 'pecora' der Narratio durch 'oves' ersetzt sind.

Ganz in den Formen zur Zeit Ludwigs ist auch die Zollurkunde M. 1115 (1081) gehalten, ohne dass sich nähere Beziehungen zu anderen Urkunden dieser Art hätten feststellen lassen.

Auf heute verlorene Vorurkunden Karls und Ludwigs beruft sich die Immunitätsbestätigung M. 1107 (1073), ohne dass es möglich wäre, über den Umfang ihrer Abhängigkeit sich ein Urteil zu bilden.

Ebensowenig liess sich etwas über das Diktat von M. 1100 (1066) und 1108 (1074) ermitteln; letztere ist ein von Remigius rekognosziertes und von Hrodmund mündiertes einwandfreies Original.

Die Urkunde M. 1095 (1061) mit ihrer verderbten Datierung¹ erwähne ich bei Behandlung der letzten Urkundengruppe.

Unter den 17 echten Urkunden der Zeit von 848—852 M. 1133 (1099)—1158 (1124), von denen nur vier im Original erhalten sind, lassen sich drei Gruppen bilden. Zunächst dürften die drei Urkunden M. 1134 (1100), 1135 (1101) und 1136 (1102) zusammengehören. Die beiden letzteren sind von Danihel rekognosziert, die erstere trägt keine Rekognition, konnte aber, wie oben dargelegt, Danihel zugeschrieben werden. In allen findet sich der Satz: 'Cuius petitiones omnimodis adimplere statuentes, hos excellentiae nostrae apices decrevimus fieri', ebenso begegnet in allen dreien der ziemlich seltene Ausdruck 'sigillare' für 'assignare' in der auch sonst sehr ähnlich gestalteten Korroboration, ebenda in M. 1134 und 1136 das seltene 'concessionis auctoritas', während die beiden letzten noch die Wendung 'ad nostram accedens maiestatem retulit, quod' gemeinsam haben; die Einleitung der Narration mit 'quod' statt mit 'quia' ist übrigens verhältnismässig selten. Der ehemalige Notar Kaiser Ludwigs verrät sich in ein paar unlotharischen Wendungen: in M. 1134 wird zu 'cuius peti-

1) Vgl. oben.

tionem adimplere statuentes' ein 'ut dignum est' beigefügt; ebensowenig lotharisch ist in M. 1135: 'Nos vero eius petitionem rationabilem esse censentes'.

Die gleiche Arenga haben M. 1143 (1109) und 1148 (1114), die schon oben zitiert wurde. Es ist noch zu bemerken, dass die Arenga in M. 1143 von der erhaltenen Vorurkunde abweicht. Vielleicht gehören auch M. 1133 (1099) und 1145 (1111) zusammen. Beide haben die Promulgation mit 'nostrorumque' gemeinsam, die ungewöhnlichen Ausdrücke 'edictum mansuetudinis', 'precibus devotissime acquiescere'; in der Korroboration ist, wie ja wiederholt in dieser Zeit, das 'iussimus' durch 'praecepimus' ersetzt. Dies ist übrigens auch der einzige Anhalt, der die, wie oben erwähnt, nach Form. Imp. 1 gearbeitete Freilassung M. 1144 (1110) hier anreihen lässt. Die Promulgation in M. 1133 und 1145, dazu der Ausdruck 'comperiat universitas' in M. 1145 weisen schon auf das spätere Diktat. Nur erwähnen will ich zwei leichte Berührungen zwischen den sachlich zusammengehörigen Schenkungen an kaiserliche Damen, M. 1133 und 1147 (1113): die für Lothar ungewöhnlichen Wendungen 'taliter, ut (teneant locum)' und 'longe (remota inquietudine)'.

Eine Uebergangsform ist die nach Art der Laienschenkung für den Kleriker und Arzt Ossard ausgestellte Urkunde. Die Arenga mit ihrem 'quatenus id exercendo eorum animos in suis semper reddat ardentiores obsequiis' weist auf die früheren Laienschenkungen, z. B. M. 1098 (1064) und 1113 (1079); die partizipiale Konstruktion der Fidelitätsklausel weist z. B. die oben zitierte Urkunde M. 1114 (1080) auf. Dagegen trägt sie schon die Promulgation mit 'nostrorumque', hat, wie die späteren Urkunden, keine Pertinenz; auch das 'eminentiae apices' und vielleicht auch die Korroboration — eine in der Kanzlei Lothars allerdings recht schwankende Formel — mit ihrem 'rata stabilisque' weisen auf die Spätzeit, der sie ja zeitlich (7. Mai 852) auch sehr viel näher steht. Leider hat dies nur abschriftlich überlieferte interessante Stück keine Recognition. Ausnahmsweise will ich schon diesmal eine Fälschung erwähnen, eine Schenkung für die Kirche in Lyon vom 25. Juni 852, M. 1152 (1118), weil sie für das Diktat nicht ohne Bedeutung ist wegen ihrer Beziehungen zu 2 Urkunden des späteren Diktats, M. 1164 (1130) und 1165 (1131) vom Jahre 854. Mit der ersteren hat sie ein grosses Stück der Arenga gemeinsam: '(Si) . . . in his, quae deo cara sunt, vitam nostram extendere et actus nostros

ad placendum illi informare cupimus eiusque ecclesiam honorare et in sublime ferre omni conamine quaerimus . . .'. Dann beginnt in der Fälschung unvermittelt die Narration. Mit 1165 stimmen ausser den Worten 'omni conamine quaerimus' die Worte 'visum est dignationi nostrae dono et largitione rerum nostrorum (eam . . . promovere)' überein. Invokation und Titel sowie, abgesehen von dem irrigen Datum, das Eschatokoll sind echt¹.

M. 1139 (1105) ist ziemlich selbständig nach erhaltener Vorurkunde Ludwigs des Frommen gearbeitet, ohne dass es möglich wäre, ihr Diktat näher zu bestimmen. Ebenso wenig ergab sich etwas für die unabhängigen Diplome M. 1138 (1104), 1141 (1107), 1156 (1122), 1157 (1123), 1158 (1124) und, wie schon oben erwähnt, für die undatierte Urkunde M. 1150 (1116).

Von den 12 echten Urkunden der Jahre 853 bis 855 scheiden für die Diktatverglei chung zwei aus: M. 1166 (1132) und 1171 (1137). Die anderen dürften ein Diktat bilden. Die Promulgation mit *nostrorumque*, die Neigung zu den Ausdrücken 'universi', 'universitas', 'mansuetudo', 'eminentiae apices fieri censere', die kurze Stilisierung der *Petitio* mit '(concessimus) ad deprecationem', die Seltenheit der *Pertinenz* sind ihre Hauptunterschiede von dem früheren Diktat. Auch ergeben sich einige Unterabteilungen. Die nahe Zusammengehörigkeit der beiden Laienschenkungen M. 1159 (1125) und 1160 (1126) wurde schon erwähnt. Ihnen schliessen sich an M. 1172 (1138) und die undatierte Urkunde M. 1175 (1141), die hiernach näher datiert werden kann. M. 1159 und 1172 haben dieselbe *Arenga* wie auch M. 1088 (1054), zu der sonst keine Beziehungen sich ergaben, ferner den für Lothar ungewöhnlichen Ausdruck 'concedere ac per praeceptum nostrum largiri' und in der *Korroboration* 'largitionis auctoritas'. Im übrigen hat M. 1172 manche Beziehungen zum älteren Diktat, vor allem die Promulgation mit 'ac', die auch noch in 1167 (1133) begegnet; die oben aufgezeichneten Eigentümlichkeiten des späteren Diktats begegnen in ihr, abgesehen vom Fehlen der *Pertinenz*, nicht. M. 1175 hat dieselbe *Arenga* wie 1159: 'Si unius fidelis nostri iustam et rationabilem petitionem libenter implemus, procul dubio reliquorum fidelium nostrorum devotionem erga nos promptiorem efficiamus', mit 1159 und 1160 die Wendung 'pietatem depre-

1) Mühlbacher, a. a. O. 523 n. 2.

cari'. Auf M. 1161 (1127) weisen M. 1175, abgesehen von der wörtlich übereinstimmenden Promulgation mit 'noverit universitas' das seltene 'praeceptum mansuetudinis' und die allerdings wenig charakteristische Korroboration: 'et ut haec nostrae confirmationis auctoritas inviolabilem obtineat firmitatem, de anulo nostro subter iussimus sigillare'.

In M. 1159 findet sich der vorher unter Lothar nicht nachweisbare Ausdruck 'sinceritatis devotio'. Dies 'sinceritas' leitet über zu einer zweiten Untergruppe, die M. 1164 (1130), 1165 (1131), 1168 (1134) und 1173 (1139) umfasst; ihm entspricht in 1165 'sincerissima donatio', in 1168 'sincerissima petitio' und in 1173 ein 'votum sincerum'. In M. 1164 und 1165 finden sich, abgesehen von den schon bei M. 1152 erwähnten Berührungen in der Arenga, noch folgende Uebereinstimmungen: die mit 'proinde' eingeleitete Promulgation, 'eminentiae apices fieri censuimus, benigna largitio', die Neigung zu 'universi', das 'ut largitio benigna rata ac stabilis maneat' der Korroboration. Die allermeisten dieser Eigentümlichkeiten weisen auch M. 1168 und 1173 auf. M. 1168 erinnert an 1164 überdies mit dem Hauptsatz der Arenga 'morem sequimur piissimorum regum idque ad emolumentum animae nostrae prodesse (minime ambigimus)'. M. 1165 und 1168 haben ausser den Wendungen mit 'sincerus' noch im Exorarepassus das seltene 'misericordiam exorare procurent' gemeinsam. M. 1165 und 1173 verbindet ferner der Anfang der Arengen 'satis imperiali congruit excellentiae' und die ungewöhnliche Einleitung der Beurkundung mit 'Sed (ut . . . perenniter maneat), eminentiae apices fieri censuimus'. Aus einer zu dieser Gruppe gehörigen Urkunde dürfte die Fälschung M. 1170 (1136) hergestellt sein. Die Arenga klingt an die in M. 1164, 1165 und 1173 an. In M. 1170 heisst es sodann am Schluss: 'pro hoc opere amore dei maneat sempiterna remuneratio'; dem entspricht in M. 1173: 'pro opere pio aeterna maneat retributio'. Eine ähnliche Wendung, wie sie sonst Lothars Urkunden gänzlich fehlt, findet sich auch in der im übrigen vielfach in Anlehnung an erhaltene Vorurkunde gearbeiteten M. 1167 (1133): 'quatenus pro pia operatione nobis merces proveniat in beatitudine sempiterna', die hiernach auch für diese Gruppe in Anspruch genommen werden mag.

Die von Mühlbacher auf 30. Dezember 842 gesetzte Urkunde M. 1095 (1061) mit ihrer unsicheren Datierung ist wohl nicht nur deshalb später zu datieren, weil der sonst erst seit 844 nachweisbare Hilduin Kanzleichef ist. Weil in ihr wie in M. 1135 (1101) und 1136 (1102) vom 11. No-

vember 848 Erzbischof Agilmar von Vienne begegnet, empfiehlt sich vielleicht Datierung auf 30. Dezember 848. Ein paar Diktateigentümlichkeiten könnten auf noch spätere Zeit weisen. An M. 1164 erinnert der allerdings sehr wenig charakteristische Anfang der Arenga 'si utilitatibus ecclesiarum dei', an M. 1165 das 'serenitatis auctoritas' der Korroboration, an das spätere Diktat überhaupt die Promulgation mit 'nostrorumque', das 'apices fieri censuimus', der Gebrauch von 'universi'. Bei der Korrektur der Regierungsjahre aus 'annus in Italia XXIII, in Francia III' zu XXXIII beziehungsweise XIII käme man auf 852. Ortsdatum und Indiktion fehlen. Bei Datierung auf 852 müsste mit einem längeren Wirken des hier rekognoszierenden Notars Danihel gerechnet werden, der sonst zuletzt am 18. Oktober 849 genannt wird.

Zum Schluss will ich noch die Abweichungen des Diktats der Urkunden Lothars von denen Ludwigs des Frommen wiederholen. Die Verschiedenheit der Invokation ist längst bekannt. In der Promulgation werden sehr viel regelmäßiger als unter Ludwig die 'fideles sanctae dei ecclesiae' genannt. Einige Velleitäten sind beseitigt: das 'enim' als zweites Wort der Arenga, 'eo quod' als Einleitung der Narration, die falsche Konstruktion 'petere nobis, 'seu' für 'et'. Ganz fehlt 'postulare' für 'petere', 'obsecrare' ist eine seltene Ausnahme. Neu ist die Ausbildung der Fidelitätsklausel. Während diese und auch in gewissem Sinne die Promulgation eine Erweiterung des alten Formulars bedeuten, ist dies in der Regel vereinfacht. Das 'domino protegente' in der Korroboration fehlt ganz; 'in dei nomine' ist selten; im Exorarepassus begegnen die Worte '(concessi) atque per immensum conservandi' garnicht, ein 'atque conservandi', wie erwähnt, einmal. Wendungen wie 'placuit' oder 'libuit serenitati' sind sehr selten, 'preces, ut dignum est, adimplere', oder 'precibus, quibus valuit' fehlen. Kleine Abweichungen sind z. B., dass im Exorarepassus das ludovizische 'iugiter' häufig durch 'attentius' ersetzt ist, dass ein 'pro firmitatis gratia' viel häufiger begegnet als 'pro firmitatis studio'.
